



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Sebastian Schmidt-Hofner

## Ehrensachen. Ranggesetzgebung, Elitenkonkurrenz und die Funktionen des Rechts in der Spätantike

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **40 • 2010**

Seite / Page **209–244**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/425/5033> • urn:nbn:de:0048-chiron-2010-40-p209-244-v5033.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

SEBASTIAN SCHMIDT-HOFNER

## Ehrensachen. Ranggesetzgebung, Elitenkonkurrenz und die Funktionen des Rechts in der Spätantike<sup>1</sup>

«Wer Kämmerer Unserer heiligen Privatgemächer war oder jetzt dieses Amt antritt oder wen in Zukunft das Schicksal zu dieser Position aufzusteigen ruft, der soll denjenigen Rang (*dignitas*) innehaben, mit dem diejenigen versehen sind, die die erhabenste Prätoriums- oder Stadtpräfektur erworben haben oder die Heermeistergewalt. Dabei soll zwischen (sc. den Kämmerern und) diesen nach Ende ihres Dienstes kein Rangunterschied bestehen, gleich ob sie zur Audienz bei der Macht Unserer Serenität zugelassen werden oder nach eigenem Entschluss an staatlichen Zeremonien oder Versammlungen oder Audienzen oder anderen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen. Hinsichtlich ihrer protokollarischen Stellung (sc. bei solchen Anlässen) und in Bezug auf das Recht zu sitzen soll unter diesen Würdenträgern eine Ordnung gelten, die die Reihenfolge der Rangbeförderung zeigt, gemäß der ihnen vertrauten Sitte, da ja allgemein bekannt verfügt worden ist, dass derjenige Vortritt hat, der ranghöher ist, und jener nachfolgt, dem eine Rangerhöhung erst in jüngerer Zeit zuteil wurde. Und wie uns die Verdienste des *vir inlustris* Macrobius zu dieser Verfügung bewegt haben, so soll nach Unserem Willen die Geltung des Gesetzes von seiner Beförderung an gelten, wobei, wer vor ihm (in diesem Amt) war, sich unter der Bedingung an der gewährten Ehre erfreuen darf, dass er nicht den Zeitpunkt seiner Beförderung (zu diesem Amt) zu einer Anmaßung gegen dieses Gesetz vorbringt und Vorrang zu haben fordert vor denjenigen, denen die Prätoriums- oder Stadtpräfektur oder das Heermeisteramt aufgrund einer Beförderung zuteil wurde. [...]»<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Ich danke JON E. LENDON, JOHN N. DILLON und den Gutachtern für Anregungen und Kritik.

<sup>2</sup> CTh 6. 8. 1: *Qui sacri cubiculi nostri fuere praepositi vel nunc esse coeperunt vel quos postea sors ad adscendendi huius gradum fastigii devocarit, ea dignitate fungantur, qua sunt praediti, qui eminentissimam praetorianam vel urbanam meruerint praefecturam aut certe militarem magistrariam potestatem, ita ut sit inter eos post depositas administrationes nulla discretio, sive nostrae serenitatis adoraturi admittuntur imperium sive pro suo arbitrio sollemnes festivitates et coetus vel salutationes vel quaelibet alia officia frequentent, ut in sedibus et consessu is eis ordo servetur, quem ordo provectionis ostenderit, sub habitu ipsis videlicet consueto, cum manifeste decretum sit eum esse qui praecesserit potioem, vel illum subsequi, quem recentius probavit examen. sed ut nos ad hanc promulgationem Macrobi viri inlustris merita provocarunt, ita observationem quoque legis ab eius volumus sumere provectione auspiciam, ut, qui ante ipsum fuerunt, sub hac condicione praestituto*

Dieser Erlass, den Kaiser Theodosius II. am 6. November des Jahres 422 n. Chr. ausstellte, ist ein typisches Beispiel aus einer beträchtlichen Anzahl vergleichbarer spätantiker Texte; insgesamt sind etwa 60 solcher kaiserlichen Ranggesetze in knapp 80 Konstitutionen der Rechtssammlungen der Zeit überliefert, davon allein mehr als 50 Erlasse in den sechzig Jahren zwischen 380 und 450 n. Chr., also im Durchschnitt etwa einer pro Jahr. Diese Texte, die ein Spezifikum der Spätantike sind, definieren die Rangstellung innerhalb der Hierarchie der kaiserlichen *militia*; sie stellen klar, welche damit verbundenen Ehrenrechte ein Amts- oder Würdenträger beanspruchen durfte, und regeln die protokollarische Präzedenz zwischen ihnen.<sup>3</sup> Sie beziehen sich auf die ranghohen Würdenträger des Reiches in Verwaltung und Militär, also auf Prätoriumspräfekten, Vikare, Prokonsuln, die Minister am Hof (den *magister officiorum*, den Kämmerer, den *quaestor sacri palatii*, die beiden *comites* der Finanzverwaltung), die Heermeister und andere hohe Militärs ebenso wie auf die Offizialen in den palatinen Kanzleien, auf ranghohe Sonderbeamte wie *agentes in rebus* oder *protectores*, auf Hofbeamte oder auf die kaiserliche Leibwache. Die Präzedenzregeln galten, wie auch der Erlass für Macrobius festhält, im kaiserlichen Konsistorium und überhaupt im Hofzeremoniell, bei Audienzen, Gerichtssitzungen oder anderen offiziellen Auftritten kaiserlicher Würdenträger in den Provinzen und in Sitzungen der beiden Senate; sie bezogen sich auf die Rangordnung bei der Begrüßung von Würdenträgern, den *ordo salutationis*, auf das Besuchsrecht, auf die Sitz- oder Stehordnung (einschließlich des Rechts, überhaupt sitzen zu dürfen), auf die Reihenfolge des Rederechts oder der Stimmabgabe oder auch auf das Recht, mit einem Würdenträger bei der Begrüßung Küsse auszutauschen.<sup>4</sup> Solche Rangfragen wurden sehr ernst genommen, ihre Missachtung galt als Majestätsverbrechen: Eines *sacrilegium* machte sich selbst der Vikar schuldig, der *protectores domestici* das Ehrenrecht verweigerte, ihn küssen zu dürfen.<sup>5</sup>

Die neuere historische Forschung hat mit Nachdruck in Erinnerung gerufen, welche hohe Bedeutung Rangfragen, Präzedenzkonflikte und überhaupt «Ehrensachen» als konstituierenden Strukturprinzipien von Gesellschafts- und Herrschaftsordnungen

---

*honore laetentur, ut non suae promotionis tempora ad legis usurpationem revolvant nec praeferri se postulent his, qui praetorianam vel urbanam praefecturam vel militare magisterium post eorum profectionem sortiti sunt.*

<sup>3</sup> Nicht behandelt werden kann hier die in vieler Hinsicht vergleichbare Gesetzgebung zum Standesrecht von Senatoren bzw. Aspiranten auf den Senatorenstand wie Dekurionen und diejenige zu den Privilegien der kaiserlichen *militia*. Die Schlussfolgerungen aus der hier behandelten Gruppe von Texten sind aber auf jene übertragbar.

<sup>4</sup> Vgl. z.B. CTh 6. 7. 2; 6. 22. 8 §2; 6. 23. 1; CTh 6. 24. 4; 6. 26. 5, 7 und 16; 6. 28. 8; 6. 35. 13; CJ 1. 48. 3. Ihre Entsprechung haben diese für die Würdenträger geltenden Regelungen im kaiserlichen Protokoll: immer noch grundlegend TREITINGER 1938, 84–101. Vgl. auch die Literatur Anm. 63.

<sup>5</sup> CTh 6. 24. 4 (387). Zu Verstößen gegen die Rangordnung als Majestätsverbrechen s.u. Anm. 68.

durch alle Epochen hindurch<sup>6</sup> für eine «Kulturgeschichte des Politischen» zukommt, die die historischen Erscheinungsformen von Staatsbildung und Staatlichkeit über die traditionelle Institutionengeschichte hinaus anhand ihrer Symboliken, Rituale, Diskurse, internalisierten Verhaltensweisen und Überzeugungen analysiert.<sup>7</sup> An dieses Forschungsinteresse knüpfen die folgenden Überlegungen an. Sie wollen zeigen, dass die spätrömischen Kaiserkonstitutionen, in denen Rang, Ehre und Präzedenz verhandelt werden, viel mehr als lediglich Verwaltungsdokumente waren, die einen bestimmten Rechtszustand festhalten sollten. Vielmehr stellten sie, so lautet die These dieser Untersuchung, ein Kommunikationsmedium dar, das die spätrömischen Kaiser befähigte, Einvernehmen mit und Superiorität über eine aus verschiedenen Gründen tendenziell schwer kontrollierbare Reichselite zu wahren. Diese These entwickelt neuere Ansätze der althistorischen Forschung weiter, die die Entwicklung der Rangordnung im spätrömischen Reich weniger aus dem Blickwinkel der Institutionen- und Sozialgeschichte betrachten als aus herrschaftssoziologischer Perspektive danach fragen, wie Herrschaft durch Hierarchisierung und vertikale Integration von Funktionsträgern nach den Prinzipien von Rang und Ehre legitimiert und stabilisiert wurde.<sup>8</sup> Die Ranggesetzgebung wird in diesem Zusammenhang zwar immer als Zeuge bemüht, ist bislang jedoch nie systematisch hinsichtlich ihrer herrschaftsstabilisierenden Funktion oder gar als Kommunikationsmedium analysiert worden. Als Grundlage einer solchen Analyse sind im Folgenden zunächst noch einmal die Charakteristika dieser Rechtstexte zu rekapitulieren (Abschnitt 1). Dann sollen die Texte in ihren soziologischen Kontext gestellt werden, nämlich die spezifisch spätrömische Elitenkonkurrenz einerseits und das Verhältnis zwischen Kaiser und Reichseliten andererseits (Abschnitt 2). Daraus ergibt sich eine Neubewertung der Funktion dieser Texte. Diese Funktion, die wesentlich eine kommunikative ist, wirft abschließend grundsätzliche Fragen nach dem Zweck kaiserlicher «Gesetzgebung» überhaupt auf (Abschnitt 3).

### 1. Charakteristika der Ranggesetzgebung

Will man die spätrömische Ranggesetzgebung also unter herrschaftssoziologischer Fragestellung auf ihre Funktion für das Verhältnis von Herrscher und Elite untersuchen, bietet es sich an, nach den Kommunikationsprozessen zwischen Kaiser und Elite

---

<sup>6</sup> Vgl. nur SPIESS 1997 für das Mittelalter sowie HELMRATH 2001 und STOLLBERG-RILINGER 1997 und 2001 für die frühe Neuzeit, alle mit reichen Literaturangaben. In der Alten Geschichte kommt das Verdienst besonders LENDON 1997 zu; vgl. aber auch die Literatur Anm. 52.

<sup>7</sup> Zu den Möglichkeiten und Fragestellungen einer Kulturgeschichte des Politischen vgl. etwa die Beiträge in STOLLBERG-RILINGER 2005. In Bezug auf die römische Geschichte hat dieser Ansatz in jüngster Zeit eine Explosion von Studien ausgelöst; ein theoretisch reflektiertes, repräsentatives Beispiel ist FLAIG 2003.

<sup>8</sup> Zuerst und bislang am ausführlichsten LÖHKEN 1982; weiterhin MIGL 1994, 237–248; LENDON 1997, 222–235; SCHLINKERT 1996, 74–116, und 1998.

zu fragen, die zur Entstehung dieser Texte führten. Dabei lassen sich innerhalb der Ranggesetze mindestens drei Typen unterscheiden.<sup>9</sup> Der erste Typus umfasst Erlasse, die das protokollarische Verhältnis von Würdenträgern zueinander regelten. Das wahrscheinlich prominenteste Beispiel dafür ist zugleich eines der frühesten überlieferten Ranggesetze überhaupt, ein in mehreren Fragmenten überlieferter Erlass Valentiniens I. vom Juli 372. Er fixiert die protokollarische Gleichrangigkeit ehemaliger Prätoriumspräfekten und Heermeister bei Amtsgeschäften und anderen Aufträgen kaiserlicher Beamter sowie im Senat (CTh 6. 7. 1); Honorar-Heermeister jedoch, also Träger eines ehrenhalber verliehenen Titels dieser Charge, ebenso wie andere Militärs, die den Ehrenrang eines *comes primi ordinis* innehaben, müssen bei solchen Gelegenheiten Personen im Range eines Prokonsuls Vorrang einräumen (CTh 6. 14. 1 und 6. 22. 4). Die hohen Minister der Zentralverwaltung dagegen – d.h. die im Thronrat (*consistorium*) vertretenen *comites consistoriani*: die *comites* der beiden Finanzdepartments, der *quaestor sacri palatii* und der *magister officiorum*<sup>10</sup> – stehen den prokonsularen Rängen voran (CTh 6. 9. 1), mit Ausnahme freilich der *magistri scriniorum*, die vor Vikaren, d.h. nach den Prokonsuln rangieren (CTh 6. 11. 1).<sup>11</sup> Sie sollen damit,

---

<sup>9</sup> Insbesondere die ältere Forschungsliteratur über die Rangordnung und das Ämter- und Titelwesen im spätrömischen Staat (z.B. JONES 1964, 142f.; DAGRON 1974, 159, oder LÖHKEN 1982, 133) vermittelt den Eindruck, dass die kaiserliche Gesetzgebung die Entwicklung der Rangordnung von sich aus vorangetrieben hätte. Dies ist, wie sich zeigen wird, sicherlich nicht der Fall und wird heute in der einschlägigen Literatur auch nicht mehr vertreten. Die in diesem Abschnitt 1 vorgestellten Beobachtungen werden wenigstens den Spezialisten zu Teilen vertraut sein; die in Abschnitt 2 und 3 angestellten Überlegungen erfordern jedoch diese systematische Rekapitulation der Evidenz und ihrer Eigenarten.

<sup>10</sup> Zur Zusammensetzung und herausragenden Rolle dieser Würdenträger allgemein WEISS 1975; SCHARF 1995 sowie SCHLINKERT 1998, außerdem die Literatur zu den einzelnen Chargen: s. Anm. 15.

<sup>11</sup> Der Text im Zusammenhang: CTh 6. 7. 1: *Praefectos urbi, praefectos praetorio, magistros equitum ac peditum indiscretae ducimus dignitatis, usque adeo videlicet, ut, cum ad privatam secesserint vitam, eum loco velimus esse potioem, qui alios promotionis tempore et codicillorum adeptione praecesserit. quocirca expressum ordinem dignitatum illic potissimum volumus custodiri, ubi intra secretaria extraordinariosque conventus subest ratio visendi salutandive iudicis. ceterum in amplissimo curiae nostrae legitimoque consensu digestae ordinationibus priscis obtineant dignitates.* CTh 6. 9. 1: *Eorum honores, qui sacrario nostro explorata sedulitate oboediunt, hac volumus observatione distingui, ut quaestor atque officiorum magister nec non duo largitionum comites proconsularium honoribus praeferrantur.* CTh 6. 11. 1: *Magistros scriniorum nostrorum praeferrere volumus vicarianae potestati.* CTh 6. 14. 1: *Qui contemplatione meritorum ducto intra provincias transmarinas strenuissime milite primi ordinis comitivam fuerint consecuti, ea reverentia altissimarum dignitatum viris subiungantur, ut his locum praestent, qui proconsulatus insignibus adornantur.* CTh 6. 22. 4: *Qui contemplatione meritorum honorarios magisterii equitum adepti sunt codicillos, ea reverentia altissimarum dignitatum viris subiungantur, ut his locum praestent, qui proconsulatus insignibus adornantur.* Die Formulierung *ut his locum praestent, qui proconsulatus insignibus adornantur* in CTh 6. 22. 4 oder ähnlich CTh 6. 14. 1 wird häufig so verstanden, als ob die Prokonsuln Vorrang einräumen müssten. Das ist allerdings grammatikalisch kaum möglich und widerspricht auch der Parallelüberlieferung, die *comites primi ordinis* normalerweise den Rang von ex

wiewohl der Erlass dies nicht explizit sagt, offenbar gleichauf mit den Honorar-Heermeistern und *comites primi ordinis* rangieren, denen nach der Parallelüberlieferung für gewöhnlich nämlich prokonsularer Rang zustand.<sup>12</sup>

Diesem Erlass wird in der Forschung epochale Bedeutung für die Entwicklung der spätrömischen Rangordnung beigemessen: weil er die hohen militärischen Chargen mit den Spitzen der Zivilverwaltung rangmäßig gleichgestellt hatte; weil er die zivilen, militärischen und senatorischen Laufbahnen zusammengeführt hatte; oder weil er die senatorischen Rangstufen – *virī clarissimi*, *spectabiles* und *illustres* – formalisiert und an Ämter im Kaiserdienst gebunden hatte.<sup>13</sup> Gegen all diese Deutungen spricht jedoch eine Reihe von Argumenten. So scheint zumindest die rangmäßige Gleichstellung von Heermeistern und Präfekten schon früher bestanden zu haben, denn schon vor Juli 372 führten die Heermeister wie die Präfekten den Titel *vir illustris*.<sup>14</sup> Für die anderen hier behandelten Chargen gibt es ebenfalls Hinweise, dass sie die 372 implizierten Rangstu-

---

*vicariis* zuspricht, also eine Stellung unterhalb der Prokonsuln: s. die Belege in der folgenden Anm. Daraus ergibt sich folgende Übersetzung: «CTh 6. 7. 1: Wir sind der Auffassung, dass zwischen Stadtpräfekten, Prätoriumspräfekten und Heermeistern kein Rangunterschied besteht, freilich unter der Bedingung, dass, wenn sie sich ins Privatleben zurückziehen, nach Unserem Willen derjenige höher rangiere, der dem anderen in Bezug auf den Zeitpunkt der Beförderung und die Erlangung des Kodizills voranging. Hinsichtlich besagter Rangordnung wünschen Wir, dass sie insbesondere dort beachtet wird, wo Anlass besteht, einem Würdenträger in seinen Gemächern und bei außerordentlichen Zusammenkünften die Aufwartung zu machen und zu huldigen. Im Übrigen sollen in der erlauchten ordentlichen Versammlung Unseres Senats die in den alten Verordnungen dargelegten Ränge gelten. CTh 6. 9. 1: Den Rang derjenigen, die Unserem Palast mit erprobtem Eifer dienen, wünschen Wir durch folgende Anordnung auszuzeichnen, dass nämlich der *quaestor (sacri palatii)*, der *magister officiorum* sowie die beiden *comites* der Finanzverwaltung Präzedenz vor der prokonsularischen Würde genießen. CTh 6. 11. 1: Die *magistri* Unserer *scrinia* sollen der Vikarsgewalt voranstellen. CTh 6. 14. 1: Wer in Anerkennung seiner Verdienste, weil er Soldaten in überseeischen Provinzen geführt und dabei besondere Leistungen erbracht hat, die *comitiva primi ordinis* erhalten hat, soll unter die höchsten Würdenträger gerechnet werden und Anspruch auf eine Rangposition haben, nach der sie denjenigen Vorrang einräumen, die mit den Abzeichen des Prokonsulats geschmückt sind. CTh 6. 22. 4: Wer in Anerkennung seiner Verdienste ein Honorarkodizill als *magister equitum* erhalten hat, soll unter die höchsten Würdenträger gerechnet werden und Anspruch auf eine Rangposition haben, nach der sie denjenigen Vorrang einräumen, die mit den Abzeichen des Prokonsulats geschmückt sind.»

<sup>12</sup> CTh 6. 26. 10, 11; 6. 13, 15 + 16 + 17 + 20 + 6. 14. 3.

<sup>13</sup> Angleichung der zivilen und militärischen Laufbahnen: JONES 1964, 142f.; DAGRON 1974, 159f.; LÖHKEN 1982, 133f.; KUHOFF 1982, 255; NOETHLICH 1991, 1120; HEATHER 1998, 188f. Inkorporation der Laufbahnen beider *militiae* in die senatorische: CHASTAGNOL 1992, 294f. (u. ö.); HEATHER 1994, 13f.; Formalisierung der Rangklassen: z. B. NÄF 1995, 20. Das Ranggesetz von 372 wurde in der Forschung lange auch mit einer angeblich antisensorischen Politik Valentinians I. in Verbindung gebracht: klassisch ALFÖLDI 1952, 57f. Dass es diese Politik jemals gab, wird heute zu Recht bezweifelt: vgl. zuletzt nur LENSKI 2002, 221–223; LIZZI TESTA 2004, 209–323.

<sup>14</sup> So auf ILS 775 (371 n. Chr.) und in CTh 12. 1. 78 (pp./acc. Mai 372).

fen und Titel schon früher besaßen.<sup>15</sup> Auch wenn Titel und Rangstufen nicht notwendigerweise etwas über die hier niedergelegten Präzedenzregeln aussagen, weckt dies doch Zweifel, dass diese Regeln erst hier definiert worden seien. Immerhin heißt es in CTh 6. 7. 1, dass hinsichtlich der hier behandelten Rangfragen im Übrigen das längst bestehende Protokollreglement des Senats Anwendung finden solle: *ceterum in amplissimo curiae nostrae legitimoque consensu digestae ordinationibus priscis obtineant dignitates*. Es stellt sich damit die Frage, ob der Erlass überhaupt irgendetwas Neues bringt. Aber abgesehen von diesem Problem spricht gegen die Deutung des Erlasses als einer grundsätzlichen Neuordnung der Rangordnung vor allem, dass er ja alles andere als eine systematische und vollständige Rangordnung selbst nur der wichtigsten zivilen und militärischen Ämter liefert.<sup>16</sup> Das Dokument scheint vielmehr auf ein spezielles Problem fokussiert zu sein, nämlich welche Position in der Rangordnung die Inhaber bestimmter ehrenhalber, durch Honorarkodizill verliehener Ränge beanspruchen dürfen: Honorar-Heermeister (CTh 6. 22. 4) und ein Honorar-*comes primi ordinis* (6. 14. 1), der diesen Titel «in Anerkennung seiner Verdienste, weil er Soldaten in überseeischen Provinzen geführt und dabei besondere Leistungen erbracht hat», erhalten hatte.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Der *magister officiorum* wird bereits in CTh 8. 5. 22 (366) als *vir inlustris* tituliert, womit er – wie 372 – vor den Prokonsuln im Rang von *viri spectabiles* rangieren würde; HIRSCHFELD 1901, 599 Anm. 3, hält das freilich unter Verweis auf CTh 8. 5. 35 § 1 (378), wo er *vir spectabilis* genannt wird, für eine Interpolation. CLAUSS 1980, 100, geht darauf nicht ein. Für die anderen drei *comites consistoriani* sind keine entsprechenden Rangstufen und Titel bekannt, doch setzen DELMAIRE 1989, 38–40, die Spektabilität für die Finanz-*comites* und HARRIES, 1988, 156f., sowie DE BONFILS 1981, 83–87, die für die *quaestores sacri palatii* schon vor 372 an, da sich ihr Aufstieg in den Clarissimat schon in den 350ern vollzog und sie in den 380ern sicher *viri illustres* waren. Nach KUHOFF 1982, 218–222, lässt sich keine sichere Aussage treffen, ob die *magistri scriniorum* schon vor 372 Vikars- oder überhaupt senatorischen Rang besaßen, auszuschließen sei es aber nicht. Doch zeigen die Dedikationen der Ende der 360er Jahre entstandenen Breviarien des Eutrop und Festus, in denen sie beide als *v(ir) c(larissimus) magister memoriae* firmieren, dass zumindest dieses Amt schon vor 372 wenigstens rangleich mit den Vikaren war, da diese bis mindestens 376 *viri clarissimi* waren (W. ENSSLIN, RE 8 A 2, 1958, 2031–2033 s.v. vicarius); die *magistri* mögen also auch schon früher Präzedenz vor den Vikaren genossen haben.

<sup>16</sup> Zu dieser Deutung hat auch beigetragen, dass ein Erlass Gratians, CTh 6. 5. 2 (384), sagt: *Valentinianus genitor numinis nostri singulis quibusque dignitatibus certum locum meritumque praescribit*. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, dass Gratian damit den Erlass von 372 meinte. Denn da die Kompilatoren des Codex Theodosianus den Auftrag hatten, alles Rechtsrelevante, ob obsolet oder nicht (s. dazu Anm. 75), zu bewahren, müsste es von einer systematischen und vollständigen Darstellung der Rangordnung viel mehr Fragmente als die überlieferten sechs Konstitutionen geben; und dass so viele Fragmente im Überlieferungsprozess eines Buches im CTh verloren sind, das relativ vollständig vorliegt, ist wenig wahrscheinlich. Da sonst kein relevanter Erlass Valentinians I. überliefert ist und es ausgeschlossen scheint, dass von einem grundlegenden Gesetz dieser Art keine Spur geblieben ist, ist davon auszugehen, dass die 384 angesprochene, grundlegende Rangordnung Valentinians I. nicht in Form einer Konstitution niedergelegt wurde: dazu Abschnitt 3 dieser Untersuchung.

<sup>17</sup> *Qui contemplatione meritorum ducto intra provincias transmarinas strenuissime milite primi ordinis comitivam fuerint consecuti, ...*

Wahrscheinlich beabsichtigte der Erlass demnach nicht, die Rangordnung grundsätzlich neu zu strukturieren, sondern reagierte lediglich auf einen Präzedenzkonflikt um Inhaber bestimmter Honorar-Ränge. Diese Deutung kann sich auf eine dichte Parallelüberlieferung stützen, denn die hierarchische Stellung der *honorati* schuf beständig Schwierigkeiten und war deswegen andauernd Gegenstand der Ranggesetzgebung. Immer ging es darum, dass Inhaber einer Honorarwürde nicht auf derselben Rangstufe stehen sollten wie Personen, die ihren Rang durch aktiven Dienst erworben hatten. Das Problem stellte sich deswegen, weil beide Gruppen denselben Titel etwa eines *ex magistris militum* trugen und nominell beide ehemalige Heermeister waren. Ein typisches Beispiel unter vielen<sup>18</sup> ist eine Konstitution aus dem Jahre 383 über den protokollarischen Rang von Vikaren, die nach ihrer Dienstzeit Honorarkodizille eines Präfekten erworben hatten: Sie stehen hinter den Ex-Präfekten zurück, die wirklich gedient haben, rangieren aber gleichauf mit Ex-Prokonsuln und haben definitiv Vorrang vor Honorar-Prokonsuln. Denn wenn diese oder auch nominelle Ex-Präfekten und Ex-Vikare ihren Honorartitel nach ihrer Dienstzeit als *consulares* und *praesides* erhalten haben, kommen sie in der Rangordnung nach den Vikaren.<sup>19</sup> Unter den einschlägigen Texten sind auch mehrere Erlasse, die diese Unterscheidung für die 372 behandelten *comites primi ordinis* und Honorar-Heermeister einschärfen und ihnen eine niedrigere Position in der Hierarchie zuweisen als denjenigen, die wirklich als Heermeister oder *comites* der Zentralverwaltung tätig gewesen waren.<sup>20</sup> Ein großer Erlass Theodosius' II. aus dem Jahr 413 zum Beispiel stellt Präzedenzregeln für eine ganze Reihe von Hofchargen auf, die den Ehrenrang eines *comes primi ordinis* qua Amtes oder *ad personam* erhalten haben – Offiziere der kaiserlichen Leibwache (*scho-lae*), der Stallmeister (*comes stabuli*), der Hofmarschall (*curator palatii*), Leibärzte, ausgewählte Hofkünstler, verdiente hohe Militärs und Zivilbeamte. Trotz ihres Titels sollen sie jedoch nicht gleichauf mit den wirklichen *comites consistoriani* stehen; vielmehr differenziert der Erlass sehr genau, wer unter diesen mit Ex-Vikaren, Ex-*duces*, *ex consularibus* und so weiter rangiert.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> Das System, das durch verschiedene Abstufungen der Honorarwürden noch zusätzlich kompliziert wurde, ist vollständig in CJ 12. 8. 2 (um 440) expliziert. Weitere Beispiele neben denen in den folgenden beiden Anmerkungen sind z. B. CTh 6. 10. 2 + 6. 22. 5 + 6. 26. 2 (381); 6. 10. 3 + 6. 22. 6 (381); 6. 27. 7 (395 SEECK); 6. 23. 1 (415); 6. 27. 19 (417); 6. 21. 1 (425, O); 6. 28. 8 (436); CJ 12. 7. 2 § 5 (470–74); CJ 12. 3. 3 (Zenon).

<sup>19</sup> CTh 6. 22. 7.

<sup>20</sup> Für *comites*: Neben der folgenden Anmerkung CTh 6. 18. 1 (412); 6. 22. 8 + 6. 10. 4 (425); für Honorar-Heermeister: CTh 6. 8. 1 (422, s. die Einleitung); CJ 12. 8. 2 (wohl 441, s. unten im Haupttext).

<sup>21</sup> CTh 6. 13. 1 + 15–17 + 20. 1 + 6. 14. 3 (413). Die Vergabe der *comitiva primi ordinis* an diese Chargen an sich ist nicht neu: Gut belegt ist sie zuvor schon jedenfalls für den *comes stabuli* (SCHARF 1990, 130f.: sicher im Westen, wahrscheinlich auch im Osten), die *cura palatii* (CTh 11. 18. 1 [412]), die Leibärzte (CTh 13. 3. 2 [354 SEECK]; 12 [379] u. ö.) und hohe Militärs (s. Valentinians I. Gesetz von 372, vielleicht *duces*).

Gegenstand des Erlasses von 372 dürfte demnach genau dieses Problem gewesen sein, also die trotz gleicher Titel unterschiedlichen Präzedenzregeln für wirklich Dienende und *honorati*. So erklärt sich, warum der Text zunächst auf den Rang regulärer Heermeister eingeht, «wenn sie sich ins Privatleben zurückgezogen haben»<sup>22</sup> – denn sie rangierten gleichauf mit den Präfekten, die Honorar-Heermeister dagegen weit niedriger, nämlich noch unterhalb von Prokonsuln. Dass dabei nun ausgerechnet der Vergleich mit den Präfekten gezogen wurde, hängt mit der problematischen Stellung der Honorar-*comites primi ordinis* zusammen. Sie hatten nominell denselben Rang wie die Chefs der Zentralverwaltung, die *comites consistoriani*. Diese aber konnten bei Ausscheiden den Titel eines Ex-Präfekten beanspruchen.<sup>23</sup> Für die Honorar-*comites* sollte das nicht gelten; deswegen wurde 372 ihr inferiorer Rang festgeschrieben. Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass der Erlass kein «Ranggesetz» mit umfassendem Regelungsanspruch war, sondern ein sehr spezifisches, wenn auch geläufiges Problem der Rangordnung regelte und offenbar keinerlei Innovation in die Rangordnung einführte. Beides spricht dafür, dass der Erlass in Reaktion auf einen konkreten protokollarischen Konflikt zwischen Würdenträgern der genannten Ränge entstanden ist, der bis zum Kaiser getragen wurde. Der Verweis auf existierende Präzedenzregeln im Senat in CTh 6. 7. 1 und der Adressat des Gesetzes, ein Stadtpräfekt von Rom, liefern einen deutlichen Hinweis darauf, dass dieser Konflikt im stadtrömischen Senat zu lokalisieren sein dürfte.

Nahezu alle kaiserlichen Konstitutionen, die das protokollarische Verhältnis bestimmter Würdenträger behandeln, weisen dieselben Charakteristika auf wie Valentians Erlass von 372. Sie alle geben erstens keinen systematischen Überblick der Rangordnung, sondern behandeln überwiegend sehr spezielle protokollarische Probleme. Ein Erlass Gratians aus dem Jahr 380 etwa bestimmt, dass *agentes in rebus*, die – anders als gewöhnlich – nicht als Vorsteher einer Provinzkanzlei (*princeps officii*) fungierten und sich so den Rang eines Konsulars erworben hatten, hinter Statthaltern im Rang eines *praeses* zurückstehen, aber trotzdem noch Vorrang vor *ex-rationales* haben.<sup>24</sup> Auf höchstem protokollarischem Niveau bewegte sich ein Konflikt, den eine Konstitution des früheren 5. Jahrhunderts behandelt: Selbst wer zweimal Konsul war, musste unter Umständen jemandem Vorrang einräumen, der nur einmal Konsul war, wenn dieser sein Konsulat früher erworben hatte. Und auch dann, wenn der ältere Konsul den *patricius*-Titel erst nach dem jüngeren Konsul erlangte, entschied die Seniorität

---

<sup>22</sup> CTh 6. 7. 1: *Praefectos urbi, praefectos praetorio, magistris equitum ac peditum indiscretas ducimus dignitatis, usque adeo videlicet, ut, cum ad privatam secesserint vitam, eum loco velimus esse potioem, qui alios promotionis tempore et codicillorum adeptione praecesserit.*

<sup>23</sup> CTh 6. 9. 2 (380). Der Erlass bestätigt eine offenbar bereits etablierte Regelung (die genannten Ämter sollen *adclamatione excipiantur solita*), die demnach wahrscheinlich auch schon 372 Geltung besessen haben dürfte.

<sup>24</sup> CTh 6. 28. 2; vgl. 6. 27. 9 (396, O).

des Konsulats über die Präzedenz.<sup>25</sup> Zweitens bringen die meisten, wenn nicht vielleicht sogar alle diese Erlasse keine grundlegenden Änderungen der Rangordnung, sondern beschränken sich auf die Wiederholung oder Anwendung etablierter Regeln auf Detailprobleme: Einzelne aus dem Erlass von 372 bekannte Rangbestimmungen über die *comitiva consistoriana* bzw. *primi ordinis* zum Beispiel werden in den Jahren 380, 399, 412, 422 und 425 wiederholt,<sup>26</sup> der konsulare Rang von *agentes in rebus*, die als *principes officii* ausscheiden, 386, 390, 396 und 398.<sup>27</sup> Beständig in Erinnerung gerufen werden musste nicht nur, wie gezeigt, der Vorrang von wirklich Diensttuenden vor *honorati*, sondern auch der Vorrang aufgrund von höherem Dienstalter.<sup>28</sup> Häufig ist der repetitive Charakter dieser Texte nur aus der Parallelüberlieferung oder impliziten textimmanenten Hinweisen erschließbar. Nicht selten beziehen sich die Texte aber explizit auf bestehende Regelungen: Theodosius II. etwa wiederholte in CTh 6. 22. 8 von 425 wieder einmal den Vorrang von im Dienst erworbenen Würden gegenüber Honorarwürden unter Bezugnahme auf ein vierzig Jahre altes «Gesetz meines Großvaters» (*lex avita*), CTh 6. 22. 7. Und Kaiser Zeno bestätigte den *primicerii tribunorum notariorum*, dass sie *pro antiqua consuetudine* bei Dienstende die *infulae magistri officiorum* erhalten, was sich wohl auf eine damals fast schon hundert Jahre lang praktizierte Regelung bezieht.<sup>29</sup> Die Beispiele ließen sich fortsetzen.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> CJ 12. 3. 1 (undatiert, Theodosius II. oder Valentinian III.); bestätigt für den Osten in NJust 62 § 2 (537). 443 wurde die Regelung über die zweifachen Konsuln im Westen geändert, wohl für den amtierenden Konsul Petronius Maximus: Nach NVal 11 hatte jetzt der zweifache Konsul vor dem einfachen Vorrang. Ein ähnlicher Fall wird bereits in CTh 6. 6. 1 (382, W) behandelt: Ehemalige Konsuln, die Präfekten oder Heermeister waren oder den Titel eines *patricius* tragen, rangieren vor anderen Konsuln.

<sup>26</sup> S. neben den in Anm. 20 genannten Belegen noch CTh 6. 7. 2 (380) und 6. 12. 1 (399). Vgl. 12. 1. 109 und 117, in denen die *comitiva tertii ordinis* für Dekurionen am Ende des munizipalen *cursus honorum* bestätigt wird.

<sup>27</sup> CTh 6. 27. 5 (386) unter Bezug auf frühere einschlägige Maßnahmen desselben Kaisers; 6. 27. 6 (390); 10 (396); 12 (398) unter Verweis darauf, dass *divae memoriae pater noster idem agentibus in rebus voluerit esse consultum*. Der 426 (CTh 6. 27. 20 und 21) verliehene Vikarsrang der *principes* der *agentes in rebus* im Osten wird 428 (CTh 6. 27. 22) und um 440 (CJ 12. 21. 5) bestätigt, 443 die *comitiva I ordinis*: CJ 12. 21. 6.

<sup>28</sup> Nur einige wenige unter viel mehr Beispielen sind CTh 6. 7. 2; 6. 22. 8 § 1; 6. 26. 11; 6. 27. 6; 6. 27. 9; 6. 27. 21; 6. 35. 13; CJ 12. 7. 2 § 5.

<sup>29</sup> CJ 12. 7. 2 § 5; die *antiqua consuetudo* dürfte sich auf die seit den 380er Jahren übliche Verleihung prokonsularen Rangs an ausscheidende *notarii* im Range von *comites* und *tribuni* beziehen: dazu gleich im Haupttext.

<sup>30</sup> Weitere Beispiele: Im Jahr 380 etwa werden die *comites consistoriani* ihrer *solitae adclamationes*, d.h. des Präfektenranges nach Dienstende, versichert (CTh 6. 9. 2). CTh 6. 26. 7 (396) bestätigt den *in sacris scriniis* (sc. *magistrorum libellorum epistularum dispositionum*) *militantes illum honorem quem augustae memoriae Valentinianus isdem detulit*, nämlich den Rang eines *consularis inter allectos* bei Ausscheiden nach einer bestimmten Dienstzeit. Der 381 im Westen eingeführte Vikarsrang von *proximi scriniorum* (CTh 6. 26. 2) wird 397 (CTh 6. 26. 11) und 416 (CTh 6. 26. 17) unter Verweis auf ältere Konstitutionen wiederholt. S. auch Anm. 27 zu den *agentes in rebus*.

Diese beständige Wiederholung bekannter Grundsätze des Rangsystems in sehr speziellen protokollarischen Detailproblemen erklärt sich aus dem dritten Charakteristikum dieses Typs von Ranggesetzen: Sie alle entstanden aus konkreten Präzedenzkonflikten, die dem Kaiser auf irgendeinem Wege zur Entscheidung vorgelegt worden waren. Bei vielen Texten ist dies nur indirekt aus ihrem repetitiven Gehalt, der Enge ihres Gegenstands oder aus der Parallelüberlieferung erschließbar. Manche Texte enthalten jedoch einen expliziten Verweis auf den konkreten Anlass ihrer Entstehung: So zum Beispiel eine Konstitution des Honorius von 412, die die (erneute) Bestätigung des Vorrangs von wirklich dienenden *comites* gegenüber *comites primi ordinis* mit der Mahnung beginnt, «kein Würdenträger möge irgendeine Beleidigung bei staatlichen Audienzen erdulden» müssen.<sup>31</sup> Ein Erlass des Arcadius bezieht sich sogar explizit darauf, dass ein gewisser Comasius und ein gewisser Clearchus den Kaiser daran «erinnert» hätten, wieder einmal den prokonsularen Rang amtierender *comites consistoriani* per Dekret zu bestätigen.<sup>32</sup> Selbst die grundsätzliche Erläuterung der Rangstellung von *honorati* und sogenannten *vacantes* (d. h. Würdenträgern, die im Unterschied zu *honorati* nominell in einem aktiven Dienstverhältnis standen, aber faktisch keinen Dienst taten) gegenüber wirklich Dienenden in einem Erlass Theodosius' II. ging offenkundig auf einen konkreten Konflikt um die Rangstellung zweier namentlich genannter Würdenträger im Amt eines Heermeisters und eines Präfekten zurück; er entstand wahrscheinlich daraus, dass die genannten Würdenträger für Aufgaben im Rahmen der Flottenoperation gegen die Vandalen 441 vorgesehen, nach deren vorzeitigem Abbruch aber faktisch *vacantes* waren.<sup>33</sup>

Während diese Konstitutionen also in Reaktion auf Präzedenzkonflikte das protokollarische Verhältnis von Würdenträgern behandeln, klärt der zweite Typus der Ranggesetze, ob einer Personengruppe ein Rang überhaupt zustand. Sie schritten damit gegen die Anmaßung von Ehrenstellungen ein (wobei auch dies sicherlich in manchen Fällen seinen Ausgang von einem Präzedenzkonflikt genommen haben mochte). Im Jahr 367 zum Beispiel versichert ein Erlass Valentinians I. das gesamte Subalternpersonal der Hofverwaltung und palatinen Ministerien seines jeweiligen Rangs «vom untersten bis zum Perfektissimat», auch wenn dies nicht explizit in einem kaiserlichen Referenzschreiben, einer *prosecutoria*, festgehalten sei. Nur *comites* und *tribuni* der *notarii* unter ihnen müssen, damit sie in den Senat aufgenommen werden können, «ein kaiserliches Schreiben zur Kanzlei der Stadtpräfektur bringen, in dem ihr Lebenslauf gelobt wird». Diese Regelung solle «insbesondere in Rom Geltung be-

<sup>31</sup> CTh 6. 18. 1: *Nullam honorabiles viri in publicis salutationibus patiantur iniuriam.*

<sup>32</sup> CTh 6. 12. 1 (399, O) mit PLRE I s.v. Comasius I/Clearchus I. Vgl. aber das Gesetz von 372, nach dem *comites consistoriani* vor Prokonsuln rangieren.

<sup>33</sup> CJ 12. 8. 2 (wohl 441) mit PLRE II s.v. Germanus 3 / Pentadius 2. Die Position der *vacantes* behandeln mit ähnlichem Tenor bereits CTh 6. 18. 1 (412) und einige andere Konstitutionen.

sitzen», an dessen Präfekten die Konstitution auch adressiert ist.<sup>34</sup> Der Aufstieg bis in den Perfektissimat ist für subalterne *palatini* schon lange vorher belegt, der senatorische Rang hoher *notarii* sehr wahrscheinlich.<sup>35</sup> Dem Erlass ging es demnach also nicht darum, die (offenbar längst bestehende) Rangstellung bestimmter Chargen zu erläutern, sondern vielmehr allein um die Unterscheidung, ob und wie ihr Titelsanspruch belegt werden musste. Konkreter Anlass dazu war offenkundig die strittige Aufnahme von *notarii* im Rang von *comites* und *tribuni* in den römischen Senat.

Gegen die Usurpation von Rängen ging die kaiserliche Gesetzgebung immer wieder vor.<sup>36</sup> Berühmt ist der Fall eines Valerianus, *curialis* der Stadt Emesa, ein «Bandit», wie ihn der Kaiser beschimpft, der sich in seiner *temeritas* und *audacia* eine Honorarwürde im Range eines *vir illustris* «ergaunert» hatte, und sich auf dieser Grundlage Zutritt zu den Privatgemächern des Statthalters verschafft, einen Ehren-Sitzplatz zu dessen Rechten usurpiert und sich andere Anmaßungen erlaubt hatte. Der Fall gelangte bis zum Kaiser in Konstantinopel, der Valerianus zur Strafe seiner Ehrenränge beraubte und sich zur Promulgation eines allgemeingültigen Gesetzes veranlasst sah, in der den *curiales* wieder einmal solche Honorarwürden oder doch wenigstens der Genuss der daraus resultierenden Privilegien verwehrt wurden.<sup>37</sup> Valerianus kam damit noch glimpflich davon: Nach einem Erlass von 384 machte sich sogar eines Majestätsverbrechens schuldig, «wer sich einen unverdienten Rang anmaßt» entgegen der Ordnung, die «Valentinian, der Vater unserer geheiligten Person, einer jeden Würde ... vorgeschrieben hat».<sup>38</sup> Auch dieser Typ von «Ranggesetzen» zeichnet sich nach diesen und weiteren Erlassen durch die bloße Wiederholung geltenden Rechts in Bezug auf ausgewählte Personengruppen und Ränge aus; wieder ist dies darauf zurückzuführen, dass sie auf konkrete Fälle von Ranganmaßung reagierten.

Dies scheint selbst bei einem Erlass Theodosius' I. aus dem Jahre 384 der Fall gewesen zu sein, der tatsächlich einmal einen systematischen Überblick über die Rangordnung seines Gegenstands, der Kanzlei des *comes sacrarum largitionum*, gibt, und zwar

---

<sup>34</sup> CTh 6. 35. 7: *ita demum prosit allectio, si sacra ad urbanae officium praefecturae scribta per-tulerint, quibus eorum vita laudetur. haec peculiariter Romae servantur.*

<sup>35</sup> Der Perfektissimat für *palatini* ist bereits in CTh 12. 1. 5 (317) belegt. Nach JONES 1964, 572–575; KUHOFF 1982, 194–218; TEITLER 1985, 64–72, dürften hohe *notarii* nach der Bedeutung ihres Corps' und den Laufbahnen bekannter Vertreter schon vor 367 bis in senatorischen Rang aufgestiegen sein. *Comes* ist keine reguläre Rangstufe bei den *notarii*; unter den 367 genannten Dienststeinheiten können aber nur deren Mitglieder diesen Rang besessen haben.

<sup>36</sup> Vgl. neben den im Folgenden genannten Belegen nur CTh 6. 5. 1 (s. u.); 12. 1. 25, 44, 65 und zahlreiche weitere Konstitutionen in diesem Titel; CJ 12. 19. 7. Eine Liste der einschlägigen spätrömischen Kaiserkonstitutionen bei NOETHLICH 1981, 94–97. Maßnahmen des römischen Staates gegen die Rangusurpation ist natürlich kein Spezifikum der Spätantike: ein Überblick bei REINHOLD 1971.

<sup>37</sup> NTh 15. 2 (444): *Valerianus Emisenae civitatis curialis, iuris publici legumque grassator, ... sibi inlustris cingulum honoris inmerito per subreptionem adsumpsit.* Ähnlich CTh 12. 1. 150 und weitere Konstitutionen dieses Titels.

<sup>38</sup> CTh 6. 5. 2; s. dazu Anm. 16.

in Form eines angehängten *laterculus*, des Stellenplans der Verwaltungseinheit.<sup>39</sup> Zwar erlaubt die Quellenlage nicht zu prüfen, ob die darin niedergelegte Verwaltungsstruktur, die Stellen, ihre Ränge und Bezüge schon vor 384 genau so existierten. Die darin vorgelegte Rangordnung könnte insofern theoretisch Neuerungen enthalten haben. Allerdings heißt es elf Jahre nach Theodosius' Erlass in einer Konstitution, die Kanzlei des *comes sacrarum largitionum* solle «nur diejenigen Ränge haben, die die Konstitution des Valens seligen Angedenkens enthält» – wahrscheinlich war die Rangordnung in dieser Kanzlei also älter als 384. In der Tat scheint die Einführung einer neuen Rangordnung in der Zentralverwaltung des *comes sacrarum largitionum* gar nicht das Hauptinteresse des Erlasses von 384 gewesen zu sein. Ihm ging es vielmehr darum, dass die Offizialen «mit diesen – d.h. den im anhängenden *laterculus* niedergelegten Rängen – zufrieden sind und erkennen mögen, dass ihnen jeder Weg zur Erschleichung von Ehrenstellungen verschlossen ist, selbst wenn es jemandem gelungen sein sollte, mithilfe gekaufter Patronage ein Sonderprivileg zu erlangen. Wir wünschen, dass nur die ranggemäß festgesetzten Dienstbezüge (*annonae*) gefordert und nichts darüber hinaus beansprucht wird.»<sup>40</sup> Die Intention des Erlasses war es offenkundig also nicht, per Gesetz eine neue Rangordnung zu begründen; vielmehr ging es darum, Verstöße gegen die – wahrscheinlich längst bestehende – Rangordnung und überzogene *annona*-Forderungen zu ahnden, ohne Zweifel in Reaktion auf entsprechende Vorkommnisse. Gleiches gilt übrigens für die erwähnte Wiederholung der Rangordnung von 384 im Jahre 395: «Mehr darf man weder anstreben noch erhoffen», schließt der Text.<sup>41</sup> Der *laterculus* von 384 diene demnach lediglich dazu, die Ansprüche auf Rang und Sold zu dokumentieren.

Schließlich gibt es eine Reihe von Ranggesetzen – dies ist der dritte Typus –, die unzweifelhaft Neuerungen in die Rangordnung einführen, indem sie den Rang bestimmter Personengruppen erhöhen. Auffallend ist aber auch hier der unsystematische, einzelfallgetriebene Charakter dieser Maßnahmen. Im April 381 gestand ein Erlass Gratians den *primicerii notariorum*, den Vorstehern der Protokollbeamten im kaiserlichen Konsistorium, und ihren Stellvertretern beim Ausscheiden aus dem Dienst

---

<sup>39</sup> CTh 6. 30. 7 mit verkürztem *laterculus*; vollständig, aber mit Eingriffen des 6. Jhs., in der Kopie CJ 12. 23. 7. Zum Verhältnis der beiden Versionen ausführlich DELMAIRE 1989, 146–158. – Ich benutze im Folgenden die in der Forschung eingebürgerte, grammatikalisch einleuchtendere maskuline Form *laterculus*; es könnte aber sein, dass sich in der spätrömischen Verwaltungssprache das Neutrum *laterculum* durchgesetzt hat: so u.a. die Not. Dign. und Lyd. Mens. 1. 28; im CTh und anderswo ist das Geschlecht unklar: s. ThLL 7, 2, 1001f. S. auch u. Anm. 84.

<sup>40</sup> *Scriniis omnibus largitionum comitatensium infra scriptas decernimus dignitates, ut his contenti ambiendi sibi aditum interclusum esse cognoscant, etiamsi speciale beneficium emendicato suffragio quisquam valuerit impetrare. annonas etiam iuxta definitum dignitatum modum volumus postulari nec amplius quicquam praesumi.*

<sup>41</sup> CTh 6. 30. 13 (395) an einen *comes sacrarum largitionum*: *Officium, quod sublimitatis tuae iussionibus obsecundat, eas tantummodo teneat dignitates, quas divinae recordationis Valentis constitutio comprehendit. nihil ultra nec peti convenit nec sperari.*

prokonsularen Rang zu, den übrigen *notarii et tribuni* den Rang von Vikaren, den *notarii et domestici* den von *consulares*. Außerdem sollten die *proximi scriniorum* (Vorsteher der Kanzleien der *magistri memoriae, libellorum* und *epistularum*) und der *magister dispositionum* den Rang von Vikaren haben.<sup>42</sup> Offenbar bedeutete dies eine Rangerhöhung für diese Chargen. Die neue Rangregelung für die *primicerii* und anderen Klassen der *notarii* übernahm Theodosius ein gutes halbes Jahr später im Osten, übertrug sie zugleich auf *tribuni* der *praefectiani*, verzichtete dafür aber offenkundig auf die Aufwertung der *proximi scriniorum* und des *magister dispositionum*.<sup>43</sup> Denn deren Erhebung in den Vikarsrang bei Ausscheiden aus dem Amt erfolgte im Osten erst Jahre später: 386 erhielten ihn die *proximi scriniorum*,<sup>44</sup> erst 397 der *magister*, jetzt *comes dispositionum*, zusammen mit dem *primicerius* der Kanzlei des *magister officiorum*, und zwar explizit *ad similitudinem proximorum scriniorum*, in Adaption des Rangrechts der zehn Jahre zuvor beförderten *proximi scriniorum*. Der entsprechende Erlass hält ausdrücklich fest, dass diese Rangerhöhung zuerst für den derzeit amtierenden *comes dispositionum* Nestorius und dann für alle seine Nachfolger gelten sollte;<sup>45</sup>

<sup>42</sup> CTh 6. 10. 2 + 6. 22. 5 + 6. 26. 2 (April 381); andere Passagen des Erlasses klären das protokollarische Verhältnis der hier definierten Prokonsuls- und Vikarswürden zu den anderen Inhabern dieser Ränge. Für die Struktur der *schola notariorum* TEITLER 1985, 59–64. Die *scrinia* sind hier und im Folgenden immer die *scrinia* der *magistri memoriae, epistularum* und *libellorum*: vgl. CTh 6. 26. 4; 10; 17; 6. 30. 19.

<sup>43</sup> CTh 6. 10. 3; 6. 22. 6 (Dezember 381). Es ist kaum vorstellbar, dass die Kompilatoren des CTh eine einschlägige Passage über die *proximi scriniorum* und den *magister dispositionum* unterschlugen. Dies hätte ihrem Auftrag widersprochen, zumal die entsprechende Regel in den 430er Jahren aller Wahrscheinlichkeit nach noch in Kraft gewesen sein dürfte: CTh 6. 26. 17 (416) und 18 (426). Man könnte allenfalls annehmen, dass ihre Rangerhöhung Gegenstand einer anderen Konstitution war, die nicht überliefert ist. Allerdings enthalten die Konstitutionen, in denen die Rangerhöhungen 386 und 397 festgehalten sind (s. die beiden folgenden Anmerkungen), keinerlei Hinweis darauf, dass sie lediglich bestehende Ränge bestätigen. Die hier vorgeschlagene Rekonstruktion des Vorgangs scheint daher verlässlich.

<sup>44</sup> CTh 6. 26. 4 (386). O. SEECK, RE 2 A 1, 1921, 896 s.v. *scrinium*, geht davon aus, dass der Vikarsrang seither schon bei Antritt des Proximats festgesetzt worden sei. Dies beruht auf einer irreführenden Lesart der Bestimmung *ex eo tempore ex quo eos splendor indepti proximatus ostentat, insequentibus praeponendi qui vicarias postea administraverint* bzw., bei der analogen Übertragung auf die *comites dispositionum* in CTh 6. 26. 10 (397), *ex eo die, quo promoti in scriniis fuerint, eorum numero sociantur qui potestates vicarias perceperunt*. Tatsächlich meint diese Bestimmung, dass bei Präzedenzkonflikten zwischen Würdenträgern im Vikarsrang, bei denen der Vorrang sich aus dem Dienstalster ergibt, die ausgeschiedenen *proximi* den Zeitpunkt ihres Amtsantritts als Beginn der Vikarswürde rechnen dürfen, obwohl ihnen der Titel erst bei Ausscheiden verliehen wurde. Dies geht zweifelsfrei aus der fast zeitgleich zu CTh 6. 26. 10 erlassenen Konstitution 11 h.t. hervor, die erstens unzweideutig sagt, dass ein *proximus* erst *post stipendia tandem acta ... vicariis conferatur*, und zweitens überdies ausdrücklich hinzufügt, «als ob er dieses Amt selbst wahrgenommen hätte» (*si eam ipsam egerit dignitatem*) – diese Aussage ergibt nur dann Sinn, wenn sie heißen soll, dass der Beginn des Vikarsrangs im Nachhinein ab dem Antritt des Proximats gerechnet wird.

<sup>45</sup> CTh 6. 26. 9 und 10 mit PLRE II s.v. Nestorius 1.

ohne Zweifel hatte Nestorius selbst diese Rangerhöhung ausgehandelt. Damit ist die Geschichte aber noch nicht zu Ende: Auch Dominus, *primicerius* der Kanzlei der *sacrae largitiones*, schaffte es 408, *ad similitudinem proximorum sacrorum scriniorum* in den Vikarsrang erhoben zu werden; für die *primicerii* der ihm untergebenen *scrinia* und seine eigenen Nachfolger handelte er wenigstens den Rang von *ex consularibus* mit senatorischem Rang (*inter allectos*) heraus.<sup>46</sup> 425 schließlich übertrug ein Erlass die *privilegia largitionalis officii*, d. h. den konsularen Rang ihres Kanzlei- (*primicerius*) und der ihm untergebenen Bürochefs (*primicerii scriniorum*), auch auf die *res privata*.<sup>47</sup> Damit hatte der letzte noch rangniedriger verbliebene Zweig der Zentralverwaltung aufgeholt. Bereits 416 war es unterdessen auch noch den *melloproximi* der palatinen *scrinia* Benagius, Hypatius und Theodorus, den Stellvertretern der *proximi scriniorum*, gelungen, den Vikarsrang für sich und ihre Nachfolger zu erlangen.<sup>48</sup>

Die geschilderte Kette ist kein Einzelfall: Eine ähnliche Geschichte ließe sich zum Beispiel auch für die *protectores domestici* erzählen, deren *decemprimi* 414 im Westen den Clarissimat als *ex consularibus inter allectos* erhielten. Zwei Jahre später, im November 416, wurde die Regel dann für die *protectores domestici* am konstantinopolitanischen Hof übernommen; kurz darauf wurde sie auch auf ein ehemaliges Mitglied der Truppe, das mittlerweile *praefectus labarum* geworden war, ausgedehnt und einen Monat später schließlich auch auf gewöhnliche *protectores* übertragen – «wie neulich bei den treuen *protectores domestici*», wie der entsprechende Erlass sagt.<sup>49</sup> Noch einmal zehn Jahre später wurde diese Rangerhöhung – in ausdrücklicher Anlehnung an die der *primicerii protectorum domesticorum* – auch auf die *decem primi* der anderen Militäreinheit im Palast, der *scholae palatinae*, ausgedehnt (CTh 6. 24. 10 [427]).

Das durch solche Quellen entstehende Bild lässt sich sicherlich nicht als eine systematische Fortentwicklung der Rangordnung durch die kaiserliche Gesetzgebung bezeichnen. Die Rangordnung wurde vielmehr sukzessive und in sehr unsystematischer

<sup>46</sup> CTh 6. 30. 19 mit PLRE II s.v. Dominus 1. Der Rang von *ex consularibus inter allectos* könnte ebenfalls die Rangordnung in den *scrinia magistrorum libellorum epistularum* spiegeln, denn dessen Mitglieder erhielten nach 20jähriger Dienstzeit schon länger (wenigstens im Westen, im Osten vielleicht später) diese Würde: CTh 6. 26. 7 und 8 (396) mit Verweis auf Valentinian I. und II. Überhaupt lassen sich solche Anpassungen auch sonst beobachten, z. B. hinsichtlich nicht näher genannter Privilegien in CTh 60. 30. 20 (413) und 21 (416) und CJ 12. 23. 14. Die Erhebung der genannten *primicerii* in den Senatorenstand überforderte offenbar die finanziellen Möglichkeiten mehrerer Betroffener, weshalb sie in diesem Fall stattdessen den Titel eines *tribunus praetorianus militaris* unter Beibehaltung aller senatorischen Privilegien erhielten: CTh 6. 2. 26 (428) und CJ 12. 23. 13 und 14 (wohl etwa zeitgleich) mit DELMAIRE 1989, 146.

<sup>47</sup> CTh 6. 30. 24. Auch die Korrekturen des Jahres 428 (siehe die vorhergehende Anmerkung) wurden sofort auch für die *res privata* übernommen: CJ 12. 23. 14.

<sup>48</sup> CTh 6. 26. 17; zum Ausgleich erhielten die *proximi* die *comitiva secundi ordinis* statt wie bisher diejenige *tertii ordinis*.

<sup>49</sup> CTh 6. 24. 7 (414, W), adaptiert in 6. 24. 8 für *domestici*, in 6. 25. 1 für den *praefectus labarum* (beide November 416) und in 6. 24. 9 für die übrigen *protectores* (Dezember 416) – was wiederum CTh 6. 24. 11 (432) bestätigt.

Weise angepasst: Schon am Beginn der Kette in dem ersten geschilderten Fall, in Gratians Gesetz von 381, wurde die Rangerhöhung einer sehr eklektischen Auswahl ziviler und militärischer Hofchargen zuteil, keineswegs etwa allen Kanzleivorstehern. Ebenso verhält es sich mit Theodosius' Folgeerlass, der Gratians Rangerhöhung nur teilweise übernahm, sie dafür aber auf andere Beamte ausdehnte. Die Konstitutionen, in denen die Rangordnung durch Rangerhöhungen weiterentwickelt wurde, folgten demnach einer anderen Logik: Wie gerade diejenigen Erlasse zeigen, in denen noch der Name des ersten, unmittelbaren Benefizienten der Maßnahme bewahrt ist, wurden die Rangerhöhungen im Hinblick auf einzelne Personen oder Statusgruppen gewährt und verdankten sich zweifellos deren Einfluss. Vergleichbar einem Domino-spiel entwickelte sich die Rangordnung auch im Medium der Gesetzgebung in einer Folge individueller Gunsterweise, die untereinander durch keinerlei systematischen Ansatz verbunden waren, sondern Stück für Stück immer dann ausgedehnt wurden, wenn eine Statusgruppe beim Kaiser Einfluss geltend machen konnte. Genauso scheint es auch gewesen zu sein, als etwa die Konstantinopolitaner Professoren Hella-dius, Syrianus, Theofilus, Martinus, Maximus und Leontius sich und ihren Nachfolgern die *comitiva primi ordinis* sicherten (CTh 6. 21), oder als 422, wie eingangs berichtet, die *praepositi sacri cubiculi* unter dem Kämmerer Macrobius mit den höchsten Reichsämtern ranggleich gesetzt wurden.

## 2. Rangordnung und das Verhältnis von Kaiser und Elite

Fassen wir zusammen: Die spätrömische Ranggesetzgebung befasste sich erstens durchgängig mit hochspeziellen Details der Rangordnung, sei es ein schwieriger Präzedenzkonflikt oder der Rang einer ausgewählten Charge; kaum je kam es zu einer grundsätzlicheren, systematischen Darstellung der Rangordnung. Die Ranggesetzgebung war zweitens in hohem Maße repetitiv, sie wiederholte sehr häufig nur Regeln, die bereits früher rechtlich fixiert oder praktiziert worden waren. Selbst wenn Ranggesetze drittens doch einmal eine Neuerung, nämlich eine Rangerhöhung zum Gegenstand hatten, dann zeichnen sie sich durch einen umso auffallenderen Mangel an Systematik in der Fortentwicklung der Rangordnung aus. Eine Erklärung für diese Eigenarten liegt, wie der vorhergehende Abschnitt gezeigt hat, darin, dass ein Großteil, wenn nicht sogar alle diese Maßnahmen entweder als Reaktion auf konkrete Rangkonflikte oder auf die Usurpation von Ehrenstellungen entstanden oder sich dem Bemühen einer ehrgeizigen Statusgruppe um Rangerhöhung verdankten. Insofern ist es kein Zufall, dass die Ranggesetzgebung in besonders hoher Zahl mit Chargen befasst war, die privilegierten Zugang zum Kaiser hatten: mit den *comites consistoriani* etwa, den *notarii* (den Protokollanten des Konsistoriums), den *agentes in rebus*, die «Uns besonders nützlich sind», wie es in einem einschlägigen Ranggesetz heißt,<sup>50</sup> den Kämmerern und Leibärz-

---

<sup>50</sup> CTh 6. 27. 12 (399); s. Anm. 27 für die zahlreichen Gesetze über den Rang von *agentes in rebus*.

ten oder mit den hohen Offizieren der Leibwache und der persönlichen Regimenter, mit denen der Kaiser, wie es in einem Ranggesetz von 413 heißt, zu speisen pflegte.<sup>51</sup>

Wie lässt sich dieses Bild erklären? Hier ist zunächst ein Blick auf den soziologischen Kontext dieser Texte zu werfen. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass Rang und Ehre grundlegende Funktionsprinzipien der römischen Gesellschaft darstellten: Der durch öffentliche, zumal kaiserliche Ämter und Würden erworbene persönliche Rang, die zugehörigen Titel und Fragen der Rangordnung waren alles andere als eine Nebensächlichkeits- oder Spielwiese der Eitelkeiten ausrangierter Senatoren, sondern fundamentaler Bestandteil der sozialen und politischen Ordnung in einer – bei aller sozialen Mobilität – in allen Lebensbereichen stark ständisch geprägten, hierarchisch gegliederten Gesellschaft.<sup>52</sup> So kennt etwa ein Ranggesetz Theodosius' I. «keine größere Ehrverletzung in Bezug auf die Beachtung und Bewahrung der Ranghierarchie (*gradus dignitatum*) als die Anmaßung der Rangusurpation: Alles Vorrecht des Verdienstes geht nämlich verloren, wenn ohne Ehrerbietung, Berücksichtigung und Erwägung auch ehemaliger Würden der Platz einer zu beachtenden Würde (*honor*) angemessen statt (rechtmäßig) besessen wird, oder wenn einem Ranghöheren genommen wird, was ihm geschuldet ist, oder einem Rangniedrigeren zuteil wird, was unverdient erscheint.»<sup>53</sup> Und Sidonius Apollinaris konnte angesichts des Zusammenbruchs der römischen Herrschaft klagen: «Nachdem nun die Hierarchie der Würden (*gradus dignitatum*) verschwunden ist, durch die der Höchste vom Niedrigsten unterschieden zu werden pflegte», bleibe nur die Bildung als Gradmesser der *nobilitas*.<sup>54</sup>

Die in den Ranggesetzen verhandelten Präzedenzfragen waren demnach Abbild und zugleich Mittel zur Reproduktion eines fundamentalen sozialen Ordnungsprinzips, das für Elite und Kaiser gleichermaßen wichtig und verbindlich war. Für die Eliten, jedenfalls soweit sie ihre persönliche Ehre über ihre Stellung im Kaiserdienst definierten, war der Rekurs an den Kaiser – wie in vielen anderen Lebensbereichen und Rechtsgeschäften auch – ein geläufiges, selbstverständliches Streitmittel in einem permanenten Konkurrenzkampf um Status und Rang. Diesen vor dem und mithilfe des Kaisers ausgetragenen Konkurrenzkampf gab es natürlich auch schon in der frühen und hohen Kaiserzeit, und oft genug griff der Kaiser auch damals durch Aufnahme in den Senat oder Ritterstand und durch die Übertragung von Ämtern, Rängen und Eh-

<sup>51</sup> CTh 6. 13. 1 (413).

<sup>52</sup> Vgl. dazu RILINGER 1985 (mit ausführlicher Forschungsdebatte) und 1995 sowie LONDON 1997, 30–100.

<sup>53</sup> CTh 6. 5. 1: *Nihil est tam iniuriosum in conservandis et custodiendis gradibus dignitatum quam usurpationis ambitio. perit enim omnis praerogativa meritorum, si absque respectu et contemplatione vel qualitate etiam provectionis emeritae custodiendi honoris locus praesumitur potius quam tenetur, ut aut potioribus eripiatur id, quod est debitum, aut inferioribus prosit, quod videtur indebitum.* Vgl. ähnlich CTh 6. 8. 1.

<sup>54</sup> Sidon. Epist. 8. 2. 2: *Nam iam remotos gradibus dignitatum per quas solebat ultimo a quoque summus quisque discerni, solum erit posthac nobilitatis indicium litteras nosse.*

renrechten in die Hierarchie ein. In der Spätantike intensivierte sich diese Elitenkonkurrenz aus einer Reihe von Gründen jedoch und verlieh Fragen von Rang und Ehre noch größeres Gewicht.<sup>55</sup> Denn das Rangsystem der frühen und hohen Kaiserzeit war aufgrund der unbestrittenen sozialen Präponderanz des Senatsadels und aufgrund der strikten hierarchischen und funktionalen Trennung von Senat und Ritterstand vergleichsweise rigide und stabil. Dagegen durchliefen der Staatsapparat und seine Führungspositionen gerade im 4. und 5. Jahrhundert einen rasanten Prozess der Expansion und inneren Ausdifferenzierung, der mit jedem neuen Amt und jeder neuen Würde neue Präzedenz- und Rangfragen produzierte, zumal seit der Entwertung des Ritterstandes und der Integration des gesamten Führungspersonals in den Senatorenstand. Zugleich war die traditionelle senatorische Laufbahn politisch insignifikant geworden und führte nur noch zu niedrigen Rängen im Senatorenstand; Amt, Rang und Titel im Dienst des Kaisers wurden so zum absolut dominierenden Distinktionsmerkmal in der öffentlichen, politischen Konkurrenz um Ehre. Die senatorische Elite nahm infolgedessen selbst im stadtrömischen Erbadel in mancher Hinsicht den Charakter einer Dienstaristokratie an, die sich über den Kaiserdienst und die darin erlangten Ämter und Würden definierte; die aus dem starken Wachstum des Staatsapparates resultierende soziale Mobilität tat dazu, bei aller Absorptionskraft eigenständigen senatorischen Standesbewusstseins, ein Übriges. Und nicht zuletzt scheinen auch die Rangverleihungen ehrenhalber in der Spätantike nach Ausweis der Gesetzgebung ein bislang ungekanntes Ausmaß erreicht zu haben und beförderten die geschilderten Prozesse noch zusätzlich.

Diese Veränderungen im Selbstverständnis der Reichselite in Bezug auf ihre Größe und Zusammensetzung und hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Herrscher erhöhten nicht nur den Bedarf, Rang auszuhandeln, sondern auch die Chancen dabei, da der Kaiser jetzt wesentlich ungebundener agieren konnte. Den Rekurs der Konkurrenten um Ehre und Rang an den Kaiser konnte all dies nur befördern, und so erklärt sich die hohe Zahl von Ranggesetzen, die Präzedenzkonflikte lösten oder Rangusurpationen unterbanden.

Auch der Kaiser stand im Übrigen nicht außerhalb des sozialen Systems, er teilte die Überzeugungen der Gesellschaft und ihrer Eliten hinsichtlich der Bedeutung von Ehre, Rang und Präzedenz. In der Ranggesetzgebung kommt daher auch eine genuine, durch Sozialisation vermittelte und internalisierte Sorge der Kaiser um die Beachtung dieser grundlegenden sozialen Ordnungsprinzipien zum Ausdruck, wie sie in der zitierten programmatischen Äußerung des Theodosius oder der scharfen Verfolgung von Rangusurpation deutlich spürbar ist. Der dem Monarchen zweifellos selbstver-

---

<sup>55</sup> Zu den genannten Entwicklungen überblicksweise JONES 1964, 523–562, bes. 529f.; DAGRON 1974, 119–210, bes. 188–190; MATTHEWS 1975, bes. 1–55 (u.ö.); LÖHKEN 1982, bes. 112–134; HEATHER 1994, 18–21; MIGL 1994, 237–248; SCHLINKERT 1998 am Beispiel des konstantinischen Hofes; REBENICH 2008. Zur Entwicklung des Senatorenstandes in der Spätantike allg. außerdem CHASTAGNOL 1992, 233–374; RODA 1993 und 1994; HEATHER 1998.

ständige Auftrag, über Rang- und Ehrenrechte zu wachen, muss als *Movens* der Ranggesetzgebung ernst genommen werden; er könnte zum Beispiel ein Grund dafür sein, warum auch viele altbekannte Regeln und Grundsätze der Rang- und Präzedenzordnung beständig in allgemein verbreiteten Gesetzen wiederholt wurden.

Weder diese Sorge noch der erhöhte Aushandlungsbedarf innerhalb der Elite kann jedoch auf befriedigende Weise erklären, warum zum Beispiel Rangerhöhungen wie die der palatinen Kanzleivorsteher so sprunghaft unsystematisch vonstatten gingen und warum die Kaiser sich dabei offenbar so bereitwillig von einzelnen Einflussgruppen lenken ließen. Dies ist umso rätselhafter, als J. E. LONDON (1997) gezeigt hat, dass das soziale Ordnungsprinzip «Ehre» normierende Diskurse freisetzte, die zwar auch den Kaiser banden (und sogar gegen ihn und seine Vertreter instrumentalisiert werden konnten), vor allem aber für die Stabilität kaiserlicher Herrschaft fundamentale Bedeutung besaßen. Denn diese Diskurse züchteten in der Bevölkerung internalisierte, bewusste oder unbewusste Verhaltensweisen, Überzeugungen und Erwartungshaltungen, die aus sich selbst heraus die Akzeptanz der Herrschaft beförderten. Die Vergabe von Ämtern und Rang, bei der es ja um Ehre geht, hatte demnach auch eine herrschaftsstabilisierende Wirkung, die der Herrscher bewusst steuern konnte. Vor diesem Hintergrund ist es dann allerdings in höchstem Maße erklärungsbedürftig, warum die Kaiser im Bereich der Rangordnung anscheinend so wenig Initiative und planvolles Handeln an den Tag legten und sich auf den ersten Blick ganz zum Spielball ehrgeiziger Partikularinteressen machen ließen. Die folgenden Überlegungen bringen Argumente dafür vor, dass dieser Eindruck täuscht: Unbenommen der Tatsache, dass den Kaisern die Bewahrung von Rang und Ehre ein genuines Anliegen war, agierten sie im Umgang mit Rangfragen im Gegenteil sehr strategisch. Die geschilderten Eigenarten ebenso wie die in Abschnitt 3 zu behandelnde Form der Ranggesetzgebung entsprachen dabei genau den Interessen der Kaiser im Umgang mit der Reichselite, ja sie lassen sich gar nicht anders erklären.

Was aber waren nun die Interessen, die ein Monarch unter den Bedingungen des spätromischen Reiches hinsichtlich der Rangordnung verfolgte und verfolgen musste, und wie schlugen sich diese in der Ranggesetzgebung nieder? Naheliegend ist, dass die Kaiser durch die Verleihung von Amt, Rang und Titel oder durch die wohlwollende Entscheidung in einem Rangkonflikt Auszeichnungen vergeben und Gunst beweisen konnten. Für die Legitimation und Stabilität ihrer Herrschaft war dies von höchster Bedeutung: Genauso wie durch die Vergabe von Privilegien anderer Art ließ sich den Eliten so das Gefühl der Kaisernähe verschaffen und in ihnen nach dem Prinzip des Gabentauschs Bindung und Loyalität erzeugen.<sup>56</sup> Zugleich ließ sich dadurch in der Elite eine Konkurrenz herstellen, die sich auf die Gunst des Kaisers richtete und mit

---

<sup>56</sup> SCHLINKERT 1996, 94–116; LONDON 1997, 154–160 (mit Anm. 256 für spätantike Belege für den Aspekt des Gabentauschs; s. auch CJ 1. 23. 5). S. zum Prinzip des Gabentauschs als Funktionsprinzip kaiserlichen Herrschens generell auch SALLER 1982, 69–78; FLAIG 1993, 299–304.

der beständigen Hoffnung auf mehr davon die Loyalität weiter festigte. Die Kaiser hatten deswegen ein eigenes Interesse daran, dass ihnen Rangkonflikte vorgelegt wurden und dass hohe Funktionäre Einfluss geltend machten, um eine Rangerhöhung zu erhalten. Weiterhin erklärt sich so, warum die Fortentwicklung der Rangordnung einzelfallbezogen sukzessiv und unsystematisch erfolgte, und warum sich Ränge und Titel in einer beständig rotierenden Spirale dauernd weiter entwickelten: Dem Kaiser musste der Spielraum für Gunsterweise erhalten bleiben, durch die er diese Loyalität und Konkurrenz innerhalb der Eliten erzeugen und so seine Herrschaft stabilisieren und legitimieren konnte.

Diese Funktion der Rangordnung und Ranggesetzgebung, Nähe zum und Bindung an den Kaiser zu erzeugen, verband sich seit dem 4. Jahrhundert mit einem zweiten Interesse, das auf eine spezifisch spätantike Herausforderung im Verhältnis von Kaiser und Eliten reagierte. Der Kaiser hatte in der Spätantike mit einer sozial sehr viel heterogeneren Elite zu tun als in der frühen und hohen Kaiserzeit. Sie umfasste barbarische Militärs, eine technokratische, häufig durch soziale Aufsteiger gebildete Funktionselite ebenso wie alten Geburtsadel; all diese Kreise besaßen unterschiedliche Konzeptionen ihrer Rolle und ihres Rangs im Umgang mit dem Kaiser und anderen Gruppierungen in der Reichselite. Die Balance zwischen und das Einvernehmen mit diesen unterschiedlichen Elitengruppierungen zu halten, war für die Kaiser von bisweilen buchstäblich überlebenswichtigem Interesse.<sup>57</sup> Ein wichtiges Instrument der Kaiser, um dieser existentiellen Herausforderung zu begegnen, war die Rangordnung. Sie bot ein für die gesamte kaiserliche *militia* einheitliches System von Ehre und Rang, in dem die sozialen und funktionalen Differenzen innerhalb der Elite sekundär waren und durch eine vertikal stratifizierte, ganz auf die Person des Kaisers zentrierte Hierarchie überspielt wurden.<sup>58</sup> Durch Erlasse wie zum Beispiel dem von 372, der die Ranggleichheit von Präfekten und Heermeistern in einem Schreiben an den Senat explizit festhielt,<sup>59</sup> durch Gesetze, in denen der Rang von Militärs mit dem ziviler Würdenträger beschrieben wird und umgekehrt,<sup>60</sup> durch Gesetze, in denen Zivilbeamten und Militärs der Clarissimat mit traditionellem Vokabular als *senatores allekti* verliehen wird,<sup>61</sup> und überhaupt dadurch, dass der Kaiser für alle diese Gruppen zugleich Rangkonflikte entschied und Rang verlieh, wurde die Integration der Eliten symbolisch kommuniziert und durch jeden einzelnen Akt befördert. Auch deswegen war wichtig, dies in so vielen Einzelfällen wie möglich zu tun.

---

<sup>57</sup> Dies gilt natürlich insbesondere für das Verhältnis zur militärischen Elite, das sich gerade im Westen seit dem ausgehenden 4. Jh. immer prekärer gestaltete: DEMANDT 1980, bes. 632–636.

<sup>58</sup> So auch LÖHKEN 1982, 30 u. ö.; MIGL 1994, 242f.; RILINGER 1995, 242–244; REBENICH 2008, 158f.

<sup>59</sup> Andere Beispiele: CTh 6. 7. 2 und 6. 9. 2; 6. 6. 1 oder 6. 8. 1.

<sup>60</sup> Z.B. CTh 6. 13 + 15 + 16 + 17 + 20 + 6. 14. 3; 6. 23. 1; 6. 24. 8 + 6. 25. 1.

<sup>61</sup> Z.B. CTh 6. 27. 5–8; 6. 23. 1; 6. 24. 7; 6. 30. 24; 6. 35. 7.

Eine weitere Herausforderung, der die Kaiser seit dem 4. Jahrhundert im Umgang mit ihren Eliten begegnen mussten, lag in dem gewaltigen Staatsapparat der spätrömischen Zeit. Er erhöhte insgesamt zwar wohl die Macht des Staates, reduzierte aber zugleich die persönliche Rolle des Herrschers: In dem Maße, in dem der Kaiser Regierungsgeschäfte und Machtmittel an den beständig wachsenden Stab von Staatsdienern delegierte, von der Rechtsprechung über die Lebensmittelversorgung bis zur Heeresführung, und in dem Maße, in dem dieser Stab ein zunehmendes korporatives Selbstbewusstsein entwickelte, wurde der Kaiser zu einer prinzipiell auswechselbaren Figur: kurz, der Kaiser drohte überflüssig zu werden – sofern er sich nicht persönlich immer wieder einmischte und als Herr des Systems zeigte.<sup>62</sup> Letzteres taten die Kaiser durch Strategien wie die zeremonielle Überhöhung und Sakralisierung ihrer Person,<sup>63</sup> durch Festhalten an Elementen des persönlichen Regiments z. B. im Rechtswesen<sup>64</sup> oder durch die Inszenierung persönlicher Tapferkeit in Kriegszügen.<sup>65</sup> Ein weiteres Instrument dieser Strategien des Machterhalts war die Lösung von Rangkonflikten, die Bestätigung und die Verleihung von Rang. Durch sie konnten die Kaiser ihre Souveränität über den Staatsapparat demonstrieren und durch jeden einzelnen Rechtsakt symbolisch deutlich machen, dass die Eliten sich nicht selbst legitimierten und definierten. Es ist daher mehr als nur pompöse Kanzleirhetorik, wenn Ranggesetze auffallend scharfe Formulierungen gegen Missachtung und Rangusurpation wählen<sup>66</sup> und massive Strafandrohungen enthalten: Nach einem Erlass von 384 etwa machte sich jeder, der entgegen der kaiserlichen Ranggesetzgebung einen ihm nicht zustehenden Rang usurpierte, «ohne jeden Zweifel eines Angriffs auf die kaiserliche Majestät (*sacrilegium*) schuldig»; anderswo heißt es, «es kommt einem Sakrileg gleich, sich der Bekanntmachung einer kaiserlichen Wohltat (*beneficium*) in Bezug auf bestimmte Ämter und Würden zu widersetzen».<sup>67</sup> Solche scharfen Strafen für die Usurpation und Nichtbeachtung von Rängen finden sich beständig.<sup>68</sup> Sie dienten dazu, die Rolle des Kaisers als Quelle von Status und Recht und seine Souveränität über den Staatsapparat sicherzustellen und zu demonstrieren. Um aber auf diese Weise durch Ranggesetzgebung immer wieder Autorität bekunden und die Aushandlungsprozesse der

<sup>62</sup> Dies hat jüngst v. a. KELLY 2004, 186–231, betont.

<sup>63</sup> TREITINGER 1938; ALFÖLDI 1970; MACCORMACK 1981; MARTIN 1984; KOLB 2001.

<sup>64</sup> SCHMIDT-HOFNER 2010 mit der einschlägigen Literatur.

<sup>65</sup> MCCORMICK 1986.

<sup>66</sup> Vgl. nur oben die Formulierungen von CTh 6. 5. 1 und NTh 15. 2 und die folgenden Anm.; s. auch SCHLINKERT 1996, 100–104.

<sup>67</sup> CTh 6. 5. 2: *sit plane sacrilegii reus qui divina praecepta neglexerit*. CJ 1. 23. 5 (385): *Sacrilegii instar est divinis super quibuscumque administrationibus vel dignitatibus promulgandis obviare beneficiis*. Vgl. CTh 1. 6. 9 (385) über das Anzweifeln kaiserlicher Personalentscheidungen: *disputari de principali iudicio non oportet: sacrilegii enim instar est dubitare, an is dignus sit, quem elegerit imperator*.

<sup>68</sup> Verfolgung als Majestätsverbrechen auch in CTh 6. 24. 4; 6. 35. 13; hohe Geldstrafen z. B. in 6. 18. 1 (10 Pfund Gold); 6. 22. 2 (30 Pfund Gold) und 7 (20 Pfund Gold); 6. 27. 10 (15 Pfund). S. für die Usurpation von Rang auch oben Abschnitt 1.

Elite auf sich beziehen zu können, brauchte der Herrscher die Elitenkonkurrenz. Durch die sukzessive, einzelfallbezogene Fortentwicklung der Rangordnung wurden diese Konkurrenz und die daraus resultierenden Aushandlungsprozesse am Leben erhalten.

Bleibt ein viertes. Die Instrumentalisierung der Rangordnung zur Erzeugung von Loyalität und Demonstration von Superiorität barg Konfliktpotential: Jede Vergabe von Rang und Titeln und jedes Eingreifen in Präzedenzkonflikte schuf Enttäuschungen und förderte damit Illoyalität. Diese Gefahr war besonders groß, wenn solche Gunstbeweise soziale Akzeptanzgrenzen tangierten, wie dies etwa in Ammians berühmter Kritik an der Rangerhöhung der Militärs unter Valentinian I. anklingt.<sup>69</sup> Man darf deswegen annehmen, dass kaiserliche Rangerhöhungen und Präzedenzentscheidungen meistens die gesellschaftliche Bewertung eines Amtes spiegelten oder darauf sogar erst reagierten. Kaiserlicher Willkür waren damit Grenzen gesetzt. Dies war jedoch sicherlich nicht immer so, beispielsweise im Fall der Rangerhöhung des Eunuchen Macrobius, der dank seiner körperlichen Disposition ein sozialer Paria war; und nicht recht einzusehen ist auch, warum etwa der *primicerius* der *sacrae largitiones* höhere soziale Reputation genossen haben soll als der erst Jahre später beförderte *primicerius* der *res privata*. Die Kaiser behielten sich also einen gewissen Freiraum bei Rangfragen vor und nahmen dabei Konfliktpotential in gewissem Umfang offenbar in Kauf. Im Allgemeinen jedoch war das kaiserliche Eingreifen in die Rangordnung von einem Bemühen um soziale Akzeptanz geprägt. So wurden Rangerhöhungen und Präzedenzentscheidungen, kollektive wie individuelle, erstens offenbar immer in Bezug auf Ämter ausgesprochen, nie für Individuen; selbst ad personam verliehene Titularwürden eines *honoratus* oder *vacans* beruhten auf der Fiktion, der Würdenträger sei ehemals Träger dieses Amtes gewesen. Offenkundig verlieh die Bindung an ein nötigenfalls fiktives Amt einer Rangerhöhung eine Wertigkeit, die ihre Akzeptanz erhöhte, und minderte den Eindruck persönlicher, willkürlicher Favorisierung. Aus diesem Grunde wurde nicht Macrobius ad personam die Gleichrangigkeit mit Präfekten und Heermeistern verliehen, sondern dem Amt des Kämmerers; dass dieses Amt von einem sozialen Außenseiter besetzt war, ließ sich so für die Konkurrenten und neuen und alten Peers des Benefizienten eher verschmerzen.<sup>70</sup>

Gesellschaftliche Akzeptanz wurde zweitens dadurch sichergestellt, dass das gesamte Rang- und Titelwesen der Reichselite in die senatorische Rangordnung integriert wurde. Damit wurde zum einen ein auf uralter Tradition begründeter sozialer Respekt aktiviert, um die Anerkennung der kaiserlichen Ämter und Würden zu gewährleisten. Indem die Ränge durch die zugehörigen Titel einer der senatorischen Rangklassen zugeordnet wurden, wurden zum anderen Transparenz, Stabilität und

---

<sup>69</sup> Amm. 21. 16. 2; 27. 9. 4.

<sup>70</sup> Auf niedrigerer Ebene dürften ähnliche Mechanismen am Werke gewesen sein, etwa bei der Rangerhöhung des *primicerius* der *sacrae largitiones* Domninus (s.o.), nicht aber seines Kollegen bei der *res privata*.

eine vom Herrscher unabhängige Legitimation des Rangsystems suggeriert, die ebenfalls den Willkürcharakter kaiserlicher Rangentscheidungen minderten – auch wenn dies der faktischen Abhängigkeit der Elite vom Kaiser in Bezug auf Rang und Titel und der symbolischen Inszenierung des Herrschers als Haupt des Systems keinen Abbruch tat. Bezeichnenderweise hatte Konstantins Versuch, mit den *comites* verschiedener Klassen eine alternative, auf den Senat verzichtende und nicht nur faktisch, sondern auch nominell ganz vom Kaiser abhängige Rangordnung aufzubauen, keinen Erfolg: Die *comites* wurden schnell wieder in die senatorische Rangordnung eingegliedert.<sup>71</sup>

Im Ergebnis lässt sich also festhalten: Die Ranggesetzgebung spiegelt nicht nur die spezifisch spätrömischen Bedingungen der Elitenkonkurrenz. Sie ist zugleich Produkt bestimmter Interessen und Herausforderungen der Monarchen in ihrem Verhältnis zu den Eliten in Militär und Verwaltung. Die Charakteristika der Ranggesetzgebung entsprachen den auf diese Herausforderungen reagierenden monarchischen Strategien der Herrschaftssicherung, wie sie dieser Abschnitt beschrieben hat. Dies bedeutet keineswegs, dass man sich die spätrömischen Kaiser im Umgang mit der Rangordnung als zynische Manipulatoren der Eliten und ihrer Wertbegriffe vorstellen muss; im Gegenteil brachten die Kaiser aufgrund ihrer Sozialisation Fragen von Ehre und Rang eine ebenso ernsthafte Beachtung entgegen wie ihre Untertanen dies taten. Genauso selbstverständlich waren den Kaisern aber auch die – daher häufig sicher sogar eher unbewussten, intuitiven – Strategien zur Sicherung ihrer Rolle im System von Ehre und Rang: Kaiserliches Agieren in diesem Bereich war, wie dieser Abschnitt gezeigt hat, von dem ambivalenten Bemühen geprägt, Verlässlichkeit zu suggerieren und soziale Akzeptanz sicherzustellen und sich gleichzeitig einen möglichst großen Spielraum für Gunsterweise und Auszeichnungen zu bewahren, um Loyalität zu erzeugen. Eine möglichst hohe Zahl von Einzelmaßnahmen sollte dabei möglichst vielen Gruppierungen innerhalb der Eliten beständig das Gefühl der Kaisernähe und Privilegierung vermitteln und zugleich die Integration der heterogenen spätantiken Elite in eine vertikale, auf den Kaiser hin zentrierte Hierarchie befördern. Überdies sollte den Eliten unablässig demonstriert werden, dass ihre Stellung vom Kaiser abhing und dass er allein Zentrum und Haupt des Staates war. Die einzelfallbezogene, häufig repetitive, auch in der Weiterentwicklung der Rangordnung unsystematische Ranggesetzgebung entsprach diesem Interessenbündel genau. Aus diesem Grund gab es nicht nur keinerlei Notwendigkeit für Systematik, mehr davon wäre im Gegenteil einem wichtigen Zweck dieser Maßnahmen abträglich gewesen: der Herrschaftsstabilisierung durch symbolische Kommunikation und sorgfältig gesteuerte Privilegierung.

---

<sup>71</sup> S. die Literatur Anm. 10.

## 3. Rang und Recht

Man mag nun einwenden, dass man weder für Gunsterweise durch Rang und Titel noch für die Erzeugung von Bindung an den Herrscher noch für die symbolische Demonstration kaiserlicher Superiorität über die Eliten notwendigerweise das Recht braucht, und schon gar nicht die besondere Form der spätrömischen Ranggesetzgebung, wie sie seit den 360er Jahren, also erst zu einem recht späten Zeitpunkt, auftaucht.<sup>72</sup> Dieser Einwand ist berechtigt. Er wiegt umso schwerer, als kaiserliches Regieren im Bereich der Rangordnung über viele Jahrhunderte auch ohne Gesetzgebung ausgekommen war. Rangstreitigkeiten und Rangverleihungen gab es in Rom schon immer, ohne dass sie eine vergleichbare Spur in der Rechtsüberlieferung hinterlassen hätten,<sup>73</sup> und auch die gesamte spätrömische Entwicklung der Rangordnung erfolgte vor den 360er Jahren nicht im Medium des Rechts.<sup>74</sup> Dies ist ein *argumentum e silentio*, aber ein starkes: Ein totaler Überlieferungsverlust in der gewaltigen Größenordnung, in der uns einschlägige Texte überliefert sein müssten, ist auszuschließen, zumal ab dem vierten Jahrhundert der Codex Theodosianus selbst obsolete Ranggesetze hätte sammeln müssen<sup>75</sup> und zumal Gesetzestexte zu verwandten Rechtsgebieten, zum Beispiel den fiskalischen, juristischen und anderen Privilegien der Würdenträger auch aus den ersten zwei Dritteln des 4. Jahrhunderts im Codex Theodosianus gut überliefert sind.<sup>76</sup> Kein einziger aber zu Rängen und Präzedenz: Offenbar war das

<sup>72</sup> Die früheste Konstitution dieser Art ist CTh 6. 35. 7 von 367 und dann Valentinians Ranggesetz von 372. In früheren Konstitutionen werden Ränge und Rangfragen zwar erwähnt, aber immer nur en passant oder im Zusammenhang anderer Rechtsgebiete wie der Immunität von Steuern und Liturgien: so z. B. CTh 12. 1. 5 (317).

<sup>73</sup> Eine einzige Digestenstelle zu Präzedenzfragen ist mir bekannt: Dig. 1. 9. 1 (Ulpian): *Consulari feminae utique consularem virum praeferendum nemo ambigit. sed vir praefectorius an consulari feminae praeferatur, videndum. putem praeferri, quia maior dignitas est in sexu virili*. Die Stelle steht freilich im Kontext des senatorischen Standesrechts, das schon immer (ebenso wie auch in der Spätantike) Gegenstand des Rechts war, aber nichts mit den Präzedenzfragen der hier behandelten Texte zu tun hat. Zur Rangordnung der senatorischen und ritterlichen Funktionäre in der Prinzipatszeit HIRSCHFELD 1901; PFLAUM 1970; RILINGER 1985, 315–322 mit weiterer Literatur; CHASTAGNOL 1992. WINTERLING 1999, 127–138 (zur *salutatio*) und 166–194 (zu den *amici*) diskutiert Ansätze eines Protokollreglements am prinzipatszeitlichen Hof.

<sup>74</sup> Zur Entwicklung der spätrömischen Rangordnung im 4. und früheren 5. Jh. zusammenfassend (neben Spezialuntersuchungen zu den einzelnen Chargen) HIRSCHFELD 1901; KUHOFF 1982; LEPALLEY 1987 (zum Ritterstand) sowie die Aufsätze von CHASTAGNOL in RODA 1994.

<sup>75</sup> CTh 1. 1. 5 (429); zu der (nach wie vor unentschiedenen) Debatte darum, ob diese Vorgabe im Verlauf der Kompilation aufgegeben worden sei, zuletzt MATTHEWS 2000, 59–71; SIRKS 2007, 147–155 (mit weiterer Literatur); DILLON (in Vorbereitung). Selbst wenn man von Verlusten im Zuge oder auch schon vor der Kompilation ausgehen möchte, sollte man aus statistischen Gründen aber wenigstens irgendeinen Hinweis erwarten dürfen.

<sup>76</sup> Die Immunität von Kurialenpflichten beispielsweise ist seit Beginn der Aufzeichnung im Codex Theodosianus belegt: CTh 6. 35. 1 (314); 12. 1. 5 (317); 6. 35. 3 (318/19 SEECK); 6. 35. 4 (321); 6. 35. 5 (328); 12. 1. 22 (336); 12. 1. 14 (326/354). Andere Privilegien in 6. 35. 2 (352) und 6 (365) u.v.a.m.

Thema in den 400 Jahren vor den 360ern nicht rechtsfähig. Und mehr noch, auch die vergleichsweise dichte Ranggesetzgebung seitdem ist extrem lückenhaft, sie deckt nur wenige Aspekte in der Entwicklung der Rangordnung ab. Würde die Gesetzgebung die Entwicklung der Rangordnung vollständig abbilden, müssten wir Hunderte von einschlägigen Texten haben. Das Problem verschärft sich noch einmal ab den 450ern, als die relativ dichte Überlieferung der Ranggesetze zwischen 370 und 450 drastisch zurückgeht, obwohl sich die Spirale der Ränge und Titel auch im späteren 5. und 6. Jahrhundert rasant weiterdrehte.<sup>77</sup> Es stellt sich damit die grundsätzliche Frage, welche Funktionen das Recht in diesem Bereich überhaupt hatte.

Die Überlieferungslage deutet nach dem Gesagten bereits darauf hin, dass die Rangordnung in der Regel nicht durch Gesetzgebung, sondern durch die Praxis der Rangverleihung entstand und auf diese Weise beständig weiterentwickelt wurde. Diese Schlussfolgerung lässt sich durch eine Reihe von Argumenten untermauern. Zwar lassen sich aus historiographischen Nachrichten allenfalls Andeutungen darüber gewinnen, wie die Entwicklung der Rangordnung vonstatten ging.<sup>78</sup> Doch sind, wenn auch erst aus dem 6. Jahrhundert, offizielle Ernennungs- und Beförderungsschreiben erhalten, in denen häufig auch die Position des Würdenträgers in der Rangordnung

---

<sup>77</sup> Dies ist in erster Linie aus der rasanten Entwicklung des Titelwesens zu schließen. Sie ist – wie auch schon im 4. Jh. – zum einen gekennzeichnet durch eine Entwertung, d. h. immer großzügigere Vergabe oder inoffizielle Appropriation vormals exklusiver Titel, zum anderen durch die darauf reagierende Einführung neuer Titel wie z. B. *glorios(issim)us* / ἐνδοξότατος als höchster Klasse der *illustres*. Dazu treten zahlreiche weitere neue Titel (wie *magnificus*, *eminentissimus*, *excellētissimus*), von denen häufig zweifelhaft ist, ob sie an ein Amt und Rangsystem gebunden oder bloß ein variabler ehrender Beiname waren oder gänzlich inoffiziellen Charakter hatten: dazu KOCH 1903; HORNICKELE 1930; ARJAVA 1991 am Beispiel von *clarissimus* / λαμπρότατος; vgl. BROWN 1984, 130–143 für Italien im 6. Jh. und später und HALDON 1999, 387–394, für Byzanz im späteren 6. und 7. Jh. Einen Sonderfall stellen die bewusst archaisierenden Titel dar, die Justinian im Zuge seiner Reorganisation der östlichen Provinzen ab 535 vergab: ROUECHÉ 1998. Eine interessante, aber wahrscheinlich nie abschließend zu beantwortende Frage ist die nach den Gründen für den drastischen Rückgang der Ranggesetze seit den 450ern. Man könnte daran denken, dass der Codex Iustinianus im Unterschied zum Theodosianus nur die noch gültigen Rangklasse verzeichnete, doch bleibt dann immer noch erklärungsbedürftig, warum trotzdem noch mehr (und teilweise mit aktualisierenden Interpolationen versehene) Erlasse aus der Zeit zwischen 370 und 450 erhalten sind. Auf eine andere Erklärung könnte die in diesem Abschnitt entwickelte Argumentation führen: s. dazu u. Anm. 95.

<sup>78</sup> In einer bemerkenswerten Stelle bei Euseb (*Vita Constantini* 1. 1 f.) etwa heißt es, Konstantin habe seine Freunde «mit unterschiedlichen Ehren beschenkt, den einen mit dem Rang eines Präfekten, den anderen mit Senatorenrang, andere mit dem eines Konsuls, mehrere führten den Titel eines Statthalters, wieder andere wurden des Ranges eines *comes primi, secundi* oder *tertii ordinis* für würdig befunden, zahlreiche andere bekamen den Rang eines *clarissimus* oder weitere andere Ehren. Denn der Kaiser wünschte sie mit sehr vielen unterschiedlichen Würden zu ehren.» Dies klingt nicht nach einer systematischen Vorgehensweise, doch ist Euseb auch nicht unbedingt der verlässlichste Zeuge für solche Fragen. Auch aus Ammians Polemik (21. 16. 2; 27. 9. 4) gegen die Rangerhöhung der Militärs lässt sich nichts Eindeutiges über deren Art und Weise gewinnen.

festgeschrieben wird.<sup>79</sup> Sie zeigen damit eine Möglichkeit auf, wie die Rangordnung auch jenseits der Gesetzgebung weiterentwickelt wurde. Bestätigt wird dies durch die Gesetzgebung selbst. Eine Konstitution des Theodosius etwa bestimmt: «Da Wir den *agentes in rebus* Kodizille (Ernennungsschreiben) solcher Art ausgestellt haben, dass sie nach dem Dienst als *principes officii* wie *consulares inter allectos* im Senat gelten, schreiben Wir nun mit der Autorität dieses Gesetzes bindend vor, dass ihnen in ebenjener Rangstufe und Stellung von allen Amtsträgern Ehre erwiesen wird.»<sup>80</sup> Zunächst also wurde der Rang per Ernennung in Form eines Kodizills verliehen, erst später wurde diese Rangerhöhung Gegenstand der Gesetzgebung, und zwar offenbar nur deswegen, weil einem betroffenen *agens in rebus* sein Rang streitig gemacht worden war. Ein ähnlicher Vorgang lag auch einer Konstitution zugrunde, mit der Arcadius eine pauschale Rangerhöhung aller *agentes in rebus* bis zur Rangstufe der *centenarii* per Gesetz bestätigte, die sein Vater seinem Gefolge in einer Militärkampagne hatte zuteil werden lassen: «Wir bestimmen, dass diejenigen *agentes in rebus*, die Unser Vater seligen Angedenkens, weil sie ihm ins Feld folgten, bekanntlich durch Erhöhung um eine Rangstufe befördert hat, diese Würde besitzen sollen, und zwar so, dass diese Rangordnung bis zur Würde eines *centenarius* gilt. Da Wir nicht dulden, dass jemand übervorteilt wird, von dem feststeht, dass er auf diese Position durch lange Dienstzeit und in Mühen erprobt gelangt ist, soll ein *centenarius*, der im Gefolge (sc. meines Vaters) war, vor denjenigen Präzedenz genießen, die er an Verdienst übertrifft.»<sup>81</sup> Wieder wurde die Rangerhöhung also zunächst ohne legislativen Akt vollzogen; in der Gesetzgebung tauchte sie nur auf, weil sie zu einem späteren Zeitpunkt einen Präzedenzkonflikt auslöste.

Dass die Weiterentwicklung der Rangordnung für gewöhnlich nicht in der Gesetzgebung erfolgte, können vor diesem Hintergrund auch die vielen Ranggesetze stützen, die bestehende Rangregelungen implizit voraussetzen, ohne dass diese in der Rechtsüberlieferung auftauchen – beispielsweise, indem sie diese, wie im ersten Abschnitt gezeigt, in einem konkreten Kontext bestätigen, oder indem sie das regelmäßige Avancement innerhalb einer Kanzlei vorschreiben und dabei ein anderswo dokumentiertes

---

<sup>79</sup> So in Cass. Var. 7. 2 § 4; 7. 10 § 4; 7. 12 § 5; 7. 16 § 4 sowie in Justinians Novellen 24 § 4; 25 § 5; 26 § 5; 27 § 2 oder 30 § 10; bei den letztgenannten Texten handelt es sich um Konstitutionen, die – im Zuge von Justinians Reform der östlichen Provinzen – den Inhalt von *mandata* vorwegnehmen, die sie abschließend dem Statthalter auszustellen anordnen. Ein viel früheres Beispiel ist durch AE 1962, 183 überliefert.

<sup>80</sup> CTh 6. 27. 5 (386): *Quoniam agentibus in rebus huiusmodi praestitimus codicillos, ut post principatum in amplissimo ordine inter allectos consulares habeantur, id etiam huius legis auctoritate praestringimus, ut eodem gradu vel ordine ab universis iudicibus honorentur.*

<sup>81</sup> CTh 6. 27. 7 (395 SEECK): *Agentes in rebus, quos divae memoriae pater noster expeditionem secutos unius gradus dicitur adiectione cumulasse, delato honore potiri praecipimus, ita ut usque ad centenam dignitatem hic ordo servetur. Si quis centenarius est secutus, quoniam primis non patimur praeiudicari, quos constat ad hunc locum longo tempore et probato labore venisse, his praepnatur, quos merito praecedat.*

Rangreglement voraussetzen.<sup>82</sup> Oder wieder andere, die explizit auf bestehende Regelungen verweisen, die keinen oder jedenfalls nicht notwendigerweise den Charakter einer Kaiserkonstitution besessen haben müssen: So wurden etwa die *comites consistoriani* im Jahr 380 ihrer «gewohnten Auszeichnungen» (*solitae adclamationes*; CTh 6. 9. 2), d. h. ihres Präfektenrangs nach Dienstende, und im Jahr 396 die Offizialen der *sacra scrinia* jenes Rangs (als *consulares inter allectos* bei Ausscheiden) versichert, den Valentinian I. oder II. «ihnen übertragen hat» (*isdem detulit*; CTh 6. 26. 7). Und im Jahre 384 verwies ein Erlass auf eine offenbar grundlegende Reform der Rangordnung, mit der Valentinian I. «jeder einzelnen Würde eine bestimmte Stellung und einen bestimmten Rang vorschrieb» – von der sich aber keine Spur in der Gesetzgebung findet.<sup>83</sup>

Wie die Weiterentwicklung der Rangordnung nach all dem also wahrscheinlich in der Regel jenseits der Gesetzgebung stattfand, bedurfte es ihrer auch für die Dokumentation der Rangordnung nicht. Dafür gab es zum einen zentral bei Hofe geführte *laterculi*. Diese Stellenpläne, von denen einige überliefert und weitere indirekt bezeugt sind, erfassten die gesamte kaiserliche *militia* von den Truppeneinheiten über die Kanzleien einzelner Amtsträger – der *laterculus* der *sacrae largitiones* wurde oben schon erwähnt – bis zu einem Almanach des gesamten Staatswesens, wie er der *Notitia Dignitatum* zugrunde liegt. Solche *laterculi* führten auch den Rang der Chargen in Form ihres Titels – *vir illustris, spectabilis* – auf.<sup>84</sup> Zum anderen existierten Protokoll-

---

<sup>82</sup> Z.B. CTh 6. 26. 17; 6. 27. 14; 6. 32. 2; 6. 33. 1; CJ 12. 7. 3; 12. 19. 7. Vgl. auch die Beschreibungen des *Avancements* und der Rangordnung in Joh. Lyd. *Mag.* 3. 4–8 und weitere Passagen aus Buch 3 mit NOETHLICHS 1991, 1116; KELLY 2004, 36–51 sowie einige Bemerkungen über Präzedenzverhältnisse bei Const. Porph. *Cer.*, z.B. bei 1. 85 (s. auch u. Anm. 85f.).

<sup>83</sup> CTh 6. 5. 2. S. dazu Anm. 16.

<sup>84</sup> So die *Notitia Dignitatum*, die ursprünglich auf einem von ihr selbst als *laterculum maius* bezeichneten Stellenplan für das gesamte Reich beruhen dürfte, nach Not. *Dign. Or.* 18. 2 und Occ. 16. 3 (vgl. auch Claud. *epith. Pall.* 85–91 sowie CJ 12. 7. 2 von 474) eine vom *primicerius notariorum* geführte *notitia omnium dignitatum et amministrationum tam civilium quam militarium*; ebenso CTh 6. 30. 7 / CJ 12. 23. 7 mit dem *laterculus* des *comes sacrarum largitionum* (s. dazu Anm. 39) sowie – etwas unregelmäßiger – die ebenfalls sicher auf dem *laterculum maius* beruhende *notitia* in NJust 8 (535), die alle wichtigen Amtsträger des Reiches mit der Darstellungsabsicht auflistet, wie viele Sporteln welcher Amtsträger für seine Ernennung an welche Stellen zu entrichten hat. Ähnlich die – knappere – *notitia* in CJ 12. 29. 10 §§ 3–5. Wenn Hierokles' Synekemos, eine nach Provinzen geordnete Liste der Städte des Reiches, bei jeder Provinz den Rang des Statthalters angibt, muss dem ebenfalls eine vergleichbare Rangliste auf Reichsebene zugrunde gelegen haben. Weitere direkt überlieferte *laterculi* sind die «Stellenpläne» für die Kanzleien des Präfekten und der *duces* des justinianischen Nordafrika in CJ 1. 27. 1 und 2 (534), in denen Rangfragen aber keine Rolle spielten, sondern nur die *annona*-Bezüge aufgelistet werden. Ähnlich, wenn auch viel knapper der um 362 aufgezeichnete *ordo salutationis* des *Consularis Numidiae* (s. Anm. 88) mit Auflistung der Sportelansprüche seiner Offizialen sowie Anastasius' Dekret über die Bezüge der Offizialen des *Dux Arabiae*: SEG 39, 1554. Ein *laterculum minus*, in dem die Einheiten und Offiziersstellen des Heeres verzeichnet waren, ist durch einige Erwähnungen bei Truppeneinheiten in der *Notitia Dignitatum* sowie aus Gesetzen bekannt: CTh 1. 8. 1–3

reglements, die Ämter und Ränge nicht nur auflisteten, sondern tatsächlich die Präzedenz zwischen Würdenträgern festlegten. Auch sie sind auf allen Ebenen des Staatsapparates bezeugt: Bei kaiserlichen Audienzen und anderen Hofzeremonien war die Präzedenz der Würdenträger nach mehreren Autoren des 6. Jahrhunderts und dem Zeremonienbuch in einem peinlich genauen Protokoll geregelt und der Zuständigkeitsbereich darauf spezialisierter Hofbeamter, der *admissionales*;<sup>85</sup> aus byzantinischer Zeit sind mehrere Hofrangordnungen und Protokollreglements in Form von Ranglisten direkt überliefert, die zumindest teilweise vielleicht auf ältere, spätantike Vorlagen zurückgehen.<sup>86</sup> In ähnlicher Weise geben die Akten des Konzils von Chalkedon die anwesenden staatlichen Würdenträger gemäß ihrer Position in der Rangordnung wieder.<sup>87</sup> Für andere Ebenen sind solche Reglements etwa durch das eingangs diskutierte Ranggesetz von 372 bezeugt, das auf *digestae priscis ordinationibus dignitates*, auf ein altes Rangprotokoll des Senats, verweist (CTh 6. 7. 1), oder durch eine Konstitution des Jahres 412, die die Missachtung der *salutationis cura* ahndet, also der Reihenfolge der Würdenträger bei der Begrüßung eines Amtsinhabers (CTh 6. 18. 1). Ein solcher *ordo salutationis* ist bekanntlich für Audienzen des *consularis Numidiae* um das Jahr 362 auf einer Inschrift aus Thamugadi/Timgad belegt.<sup>88</sup>

Diese *laterculi* und Protokollreglements listen, ganz wie man es erwartet, die betroffenen Ämter und Würden systematisch und relativ vollständig auf – ganz anders als die kaiserlichen Ranggesetze, die, wie wir gesehen haben, völlig isoliert einzelne Würden oder Ämter und Detailprobleme der Rangordnung behandeln. Selbst wenn es einmal zu grundsätzlicheren, systematischeren Darstellungen kam wie zum Beispiel in der oben erwähnten Konstitution Theodosius' II. über die Rangabstufung

---

(415 und 424) regeln die Zuständigkeiten für seine Pflege; CJ 12. 19. 13 und 15; 12. 33. 5 sowie NJust 35 erwähnen die dafür zuständigen *laterculenses*. Weitere indirekte Belege solcher Listen sind CTh 6. 5. 2 (384), dem zufolge Valentinian I. *singulis quibusque dignitatibus certum locum meritumque praescribit*, wahrscheinlich kein Gesetz (s. Anm. 16), sondern offenbar eine Liste, in der auch die Rangstellung verzeichnet war; CTh 6. 22. 7 § 3 Ende erwähnt eine *ratio et forma* der Würden; CJ 12. 20. 3 (um 466) eine *matricula* der *agentes in rebus*. Auch andere vormoderne europäische Monarchien besaßen im Übrigen in den «Hofordnungen» Dokumente, die solche nach Rang geordneten Stellenpläne besaßen: KRUSE – PARAVICINI 1999, 148–153 u. ö.

<sup>85</sup> Corr. Laud. Just. 3. 158–164, 207–211; 4. 186–190, 233–235; Joh. Lyd. Mag. 2. 9; Const. Porph. Cer. 1. 1 (REISKE 24), 1. 10 (REISKE 71f.); 1. 86 (REISKE 389f.) u.v.a.m. (s. auch die folgende Anm. und TREITINGER 1938, 100 mit Anm. 277); für die *admissionales* SEECK, RE 1, 1, 1893, s.v. *admissionales*.

<sup>86</sup> Etwa bei Const. Porph. Cer. 1. 9 (REISKE 61), 1. 38 (REISKE 193f.), 1. 40 (REISKE 202) u.v.a.m.; die Ranglisten (*taktiká*) des 9. und 10. Jhs., unter denen das bekannteste das Kletorologion des Philotheos ist, sammelt OIKONOMIDES 1972 (ibid. 24–27 zu den spätantiken Vorlagen); weitere sind dann v.a. aus dem 14. und 15. Jh. bekannt, v.a. Ps.-Kodinos: NOETHLICH 1998, 35–39. Für das 7. Jh. in Byzanz HALDON 1990, 387–402.

<sup>87</sup> ACO II 1, S. 57f. mit SCHARF 1996, 108–124. Id. 100–107 für eine möglicherweise auf einer historischen Vorlage basierende Rangliste in den (nicht authentischen) *Gesta de Xysti purgatione* (ed. WIRBELAUER 1993, 262–271).

<sup>88</sup> CHASTAGNOL 1978, 75–88, sowie jetzt STAUNER 2007.

zwischen aktiven *administratores*, *vacantes* und *honorarii* oder in der Konstitution, der wir den *laterculus des comes sacrarum largitionum* verdanken, wiederholten sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur längst bekannte Grundsätze und blieben jedenfalls immer auf eine spezielle Situation bezogen.<sup>89</sup> Gleichwohl wurden diese hochspeziellen Maßnahmen – im Unterschied zu so vielen anderen kaiserlichen Eingriffen in die Rangordnung – bisweilen, wenn auch keineswegs immer, in Form kaiserlicher Gesetze gefasst, die über den konkreten Bezugspunkt hinaus für alle vergleichbaren Fälle verallgemeinert wurden – nur deswegen sind sie nämlich in den Codices Theodosianus und Iustinianus überliefert.<sup>90</sup> Dieser manifeste Widerspruch zwischen der Form des Rechts und seinem materiellen Gehalt ist umso rätselhafter, als die Rangkonflikte und Rangverleihungen, wenn sie überhaupt in Rechtsform verliehen wurden, auch durch rechtswirksame Einzelfallentscheidungen in Form von Reskripten und Kaiserurteilen hätten gefasst werden können. Und möglicherweise geschah dies auch, wenngleich wir es nicht nachvollziehen können, in den Hunderten von Eingriffen in die Rangordnung, die eben nicht mit allgemeiner Gültigkeit promulgiert wurden.

Diese Überlegungen spitzen die zu Beginn dieses Abschnittes gestellte Frage nach den Funktionen der Gesetzgebung im Kontext der Rangordnung noch zu: Wie ist es demnach zu erklären, dass ab dem späteren 4. Jahrhundert plötzlich in ausgewählten Fällen Einzelfallentscheidungen über Rangfragen mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit versehen und im gesamten Reich oder wenigstens größeren Verwaltungseinheiten verbreitet wurden – obwohl dies Jahrhunderte lang unüblich gewesen war; obwohl dies mit Sicherheit keineswegs bei allen Entscheidungen über Rangfragen geschah; obwohl sie kaum je grundsätzlich-systematischen Charakter hatten, sondern allesamt sehr spezielle Situationen betrafen; obwohl die meisten Ranggesetze lediglich bestehende gesetzliche Regelungen oder die Praxis der Rangverleihung wiederholen, und obwohl es zusätzlich systematische Ranglisten und Protokollreglements gab, die ebenfalls verbindlichen Charakter hatten?

Eine Antwort auf dieses Fragenbündel liegt in einer letzten Herausforderung, mit der der neue Staat der Spätantike die Kaiser konfrontierte: in der gewaltigen Ausdehnung des spätantiken Staatsapparates. Ein spätrömischer Kaiser hatte, wenn man allein die zivilen und militärischen Führungsämter zusammennahm, über die Jahre hinweg mit einer weit in die Tausende gehenden Zahl von Personen zu tun, die sich alle zur Elite rechnen durften, die höheren palatinen Subalternbeamten, die Leibregimenter des Kaisers, die Erbsenatoren und andere Gruppen nicht eingerechnet.<sup>91</sup> Viele

---

<sup>89</sup> CTh 6. 30. 7 und CJ 12. 8. 2; zu beiden s.o. Ein ähnlicher Fall liegt in der Konstitution CTh 6. 22. 7 (383) vor, die umfangreich, aber immer in Bezug auf Fallbeispiele den Vorrang von wirklich Dienenden vor *honorati* definiert.

<sup>90</sup> Zu den Sammelkriterien, denen das im späteren 4. Jh. entwickelte rechtssystematische Konzept der *leges generales* zugrunde liegt, zuletzt SIRKS 2007, 20–35; SCHMIDT-HOFNER 2008, 21–34, bes. 23–27 mit weiterer Literatur.

<sup>91</sup> Vgl. nur die Hochrechnungen bei HEATHER 1998, 188f. bzw. für den Hof selbst bei NOETHLICH 1998, 27f.

von ihnen residierten weit entfernt und tauchten kaum jemals bei Hofe auf. Die Menge des Personals und die häufig große räumliche (und natürlich auch soziale und hierarchische) Distanz machte es nicht nur für den Herrscher schwerer als früher, Kontrolle über seinen Apparat zu behalten, sondern vor allem auch, die persönliche Bindung zu den Würdenträgern und Delegataren seiner Macht herzustellen, die so wichtig war für die Stabilität und Effizienz der Herrschaft. Auch die übrigen oben genannten Herausforderungen infolge der Heterogenität der Elite und des prekären Verhältnisses von Kaiser und Staatsapparat potenzierten sich durch dessen Ausdehnung. All diese Probleme wuchsen mit der *militia* seit dem Beginn des 4. Jahrhunderts, und entsprechend sehen wir die Kaiser seitdem beständig mit dieser Herausforderung kämpfen: Diokletian und Konstantin experimentierten mit neuen Ämtern und Würden, die ein besonderes Nah- und Vertrauensverhältnis zum Kaiser haben sollten, den *comites*, Vikaren und (reformierten) Präfekten;<sup>92</sup> neue Formen der Kontrolle wurden etabliert: durch einen Instanzenzug, durch neue Formen des Berichtswesens, durch den Report von Akklamationen oder durch neue Kontrollämter wie die *agentes in rebus*, die *defensores civitatis*, *senatus* oder *ecclesiae*.<sup>93</sup>

In diesem Kontext dürfte auch die Ranggesetzgebung zu sehen sein. Eines der Instrumente, mit dem die Kaiser der Herausforderung begegneten, die Kontrolle und Superiorität über einen wegen seiner Größe nicht mehr durch persönliches Regiment und persönliche Beziehung zu führenden Staatsapparat zu wahren, war die Verrechtlichung der Rangordnung – genauer gesagt, dass die Kaiser die Rangordnung zu einem Gegenstand von allgemeiner Gesetzgebung machten. Der Nutzen daraus war ein mehrfacher. Im Unterschied zu personenbezogenen Einzelfallentscheidungen, selbst wenn diese in Form eines Reskripts oder kaiserlichen Urteils Rechtscharakter hatten, erreichten mit Allgemeingültigkeit versehene Erlasse erstens eine breite Öffentlichkeit der Reichseliten: alle führenden Würdenträger der Regionalverwaltung, wenn die Konstitutionen an den oder die Prätoriumspräfekten adressiert waren, die sie dann an ihre Stellvertreter weiterleiteten; den Senatorenstand, wenn sie an einen der beiden Stadtpräfekten gerichtet waren; die palatinen Kanzleien und Einheiten, wenn sie an deren Vorsteher gingen. Ein Ranggesetz über die *comites consistoriani* zum Beispiel bewahrt noch die Aufforderung an den Adressaten, einen Präfekten, die Regelung allen *conventus*, *officia* und *consessa* bekannt zu machen,<sup>94</sup> und die Verschleppung der Promulgation eines Ranggesetzes konnte, wie oben zitiert, als Majestätsverbrechen geahndet werden (CJ 1. 23. 5). Mit jedem neuen Einzelentscheid, den man in dieser Weise verallgemeinerte, wurde jedem betroffenen Angehörigen der Elite in Verwal-

<sup>92</sup> SCHLINKERT 1998 für die *comites*; MIGL 1994 für Vikare und Präfekten.

<sup>93</sup> KELLY 2004, 203–225 für die kaiserlichen Strategien der Kontrolle im Umgang mit ihren Bürokraten; zum Defensorenamt FRAKES 2001 und SCHMIDT-HOFNER 2010; zu Berichtswesen und Akklamationen DILLON (in Vorbereitung).

<sup>94</sup> CTh 6. 22. 8 §1 (425). Ein an einen Präfekten adressiertes Ranggesetz, dessen Promulgationsformel erhalten ist, ist NVal 11 (443).

tung und Militär, auch dann, wenn er wegen räumlicher oder sozialer Distanz nicht in einem Nahverhältnis zu Kaiser und Hof stand, beständig neu kommuniziert, dass der Kaiser die Sorge der Elite um den Respekt vor Ehrensachen und Rangfragen teilte, dass er aber zugleich die einzige und letztgültige Quelle von Rang und Ehre war, dass er Loyalität mit Auszeichnung und Gunsterweisen belohnen konnte und dass er Mitte und Haupt des Reiches, des Staatsapparates und der Reichselite war.<sup>95</sup> Dass diese Verlautbarungen sehr spezielle Gegenstände betrafen, dass sie unsystematisch und für den Erhalt und die Dokumentation der Rangordnung überflüssig waren, spielte dabei überhaupt keine Rolle – ihren Zweck als kommunikativer Multiplikator kaiserlicher Gunst und Suprematie erfüllten sie auch so.

Nicht nur ihr Verbreitungsradius aber förderte diesen Zweck. Dadurch, dass diese Erlasse allgemeinverbindlichen Charakter besaßen, also in allen vergleichbaren Fällen Anwendung finden sollten, wurde eine besondere Verbindlichkeit vermittelt. So wurde zum einen eine Verlässlichkeit der Rangordnung und Dauerhaftigkeit der kaiserlichen Gunst für seine loyalen Diener suggeriert. Vor allem aber wurde mit jedem neuen allgemeinverbindlichen Erlass mit hohem Autoritätsanspruch kommuniziert, dass es der Kaiser war, der Rangfragen entschied. Dieser Autoritätsanspruch war bei Ranggesetzen mit dem Anspruch der Allgemeinverbindlichkeit weit höher als bei einem personenbezogenen Einzelfallentscheid. Viele Texte kommunizieren dies auch explizit: So wird Ranganmaßung in einer Konstitution deswegen als Majestätsverbrechen klassifiziert, «weil er (sc. der Schuldige) kaiserliche Vorschriften (*divina praecepta*) missachtet hat»; viele Ranggesetze drohen mit Strafen gegen Zuwiderhandlung mit Formulierungen wie «weil er sich gegen das Gesetz vergangen hat».<sup>96</sup> Solche Formulierungen beabsichtigten freilich gerade nicht, den beständigen Aushandlungsprozess um Rang und Ehre zu beenden. Dies wäre, wie wir gesehen haben, nicht im Interesse eines Herrschers gewesen, der diesen Aushandlungsprozess brauchte, um die Eliten an sich zu binden, ihre heterogenen Elemente zu integrieren und seine prekäre Stellung als Zentrum und Souverän des Staates und seiner Eliten immer wieder neu zu demonstrieren. Der hohe Autoritätsanspruch, mit dem die kaiserliche Ranggesetzgebung seit Ende der 360er Jahre auftrat, war Teil der oben beschriebenen Strategie der symbolischen Kommunikation, die der Herrschaftssicherung angesichts der vergrößerten zivilen und militärischen Elite des spätrömischen Reiches diente. Beiläufig sei hier darauf hingewiesen, dass man auch die Verrechtlichung der sogenannten «Hofordnungen» an den europäischen Fürstenhöfen, die ebenfalls Rangfragen behan-

---

<sup>95</sup> Ein Grund für den Rückgang der Ranggesetzgebung seit den 450er Jahren (s. dazu o. Anm. 77) könnte daher darin liegen, dass die Etablierung des konstantinopolitanischen Hofes als dem konkurrenzlosen, stabilen Gravitationszentrum einer immer hauptstädtischer und höfischer werdenden Elite den geschilderten Kommunikationsbedarf reduzierte.

<sup>96</sup> CTh 6. 5. 2: *sit plane sacrilegii reus qui divina praecepta neglexerit*; vgl. auch CTh 6. 22. 7: Neben einer hohen Geldstrafe droht der Verlust der Ehrenstellung *quod contra legem impetraverit*.

delten, seit dem späten Mittelalter als symbolische Demonstrationen fürstlicher Autorität gedeutet hat.<sup>97</sup>

Bleibt die Frage, warum diese Kommunikation im Medium des Rechts just in den 360er Jahren auftaucht und nicht zu irgendeinem anderen Zeitpunkt im 4. Jahrhundert. Man könnte vermuten, dass die aus dem Wachstum des Staatsapparates entstandenen Probleme der Herrschaftsausübung durch zwei zeitgleiche Faktoren noch einmal erheblich verschärft wurden: erstens durch die dauerhafte Duplizierung der gesamten Zentralverwaltung und Heeresorganisation seit der Reichsteilung von 364; zweitens durch den nun beginnenden systematischen Ausbau des Konstantinopolitaner Senats, der die Zahl der Würdenträger, vor allem auch der Honorarwürden, noch einmal erhöhte und Rangprobleme en masse produzierte, die wir in der beträchtlichen Zahl von einschlägigen Regelungen vor allem seit den 380er Jahren finden.<sup>98</sup> Manches spricht jedoch für einen ganz anderen Grund. In den Jahren 364 und 365, mit dem Regierungsantritt Valentinians I. und Valens', explodiert die Zahl der Kaiserkonstitutionen förmlich. Dies hängt offenbar damit zusammen, dass Valentinian I. die Gesetzgebung gezielt einsetzte, um bei den Untertanen Loyalität zu erzeugen.<sup>99</sup> So sollte die Reichsbevölkerung durch Erlasse gewonnen werden, die das kaiserliche Vorgehen gegen Korruption publik machten, darunter zum Beispiel zur Jahreswende 364/65 mit einigem Aufwand Maßnahmen gegen die Lappalie überzogener Sporteln für kaiserliche Herolde (die nie zuvor Gegenstand der Gesetzgebung waren).<sup>100</sup> Die militärische Führung umgarnten Erlasse aus dem Jahr 364 zugunsten der Eliteeinheit der *protectores domestici*, die wohl auch maßgeblich an der Ernennung der Kaiser beteiligt gewesen waren.<sup>101</sup> Vor allem aber bemühte sich Valentinian, den Eliten des Westens – die der in Anatolien ernannte Kaiser erst noch gewinnen musste – sein Entgegenkommen durch eine Fülle von Gesetzen zu kommunizieren: Eine ganze Reihe betrifft die Interessen der italischen Oberschichten, so zum Beispiel mehrere Gesetze, die kaiserliche Härte gegen Briganten demonstrierten, auch dies nie zuvor Thema allgemeingültiger Erlasse.<sup>102</sup> Den römischen Senatoren schließlich wurde die Gunst der

<sup>97</sup> VEC 1999, 60–63.

<sup>98</sup> Viele Erlasse besonders der 380er Jahre beschäftigen sich mit Rangkonflikten um *honorati*, davon einige mit Adresse an den konstantinopolitanischen Präfekten, den Vorsteher des Senats: CTh 6. 7. 2 u. 6. 9. 2 (380); 6. 6. 1 (382); 6. 5. 1 (383) an den PVC; 6. 22. 7 (383) an den PPO Orientis. Zum Ausbau des Konstantinopolitaner Senats seit den 350er Jahren allg. DAGRON 1974, 119–210; HEATHER 1994.

<sup>99</sup> Das Folgende greift eine eigene Studie vorweg, die in J. WIENAND (ed.), *Contested Monarchy. Integrating the Roman Empire in the 4th Century AD*, 2011, erscheinen wird.

<sup>100</sup> Die Evidenz bei SCHMIDT-HOFNER 2008, 37–79; die Herolde in CTh 8. 11. 1–3, darunter ein Edikt *ad populum*.

<sup>101</sup> CTh 6. 24. 2–3 sowie 7. 20. 8 mit SCHMIDT-HOFNER 2008, 103–106.

<sup>102</sup> CTh 9. 30. 1–4 und 15. 15. 1 (alle 364/65); andere Konstitutionen von 364/65, die die Interessen der italischen Oberschicht betrafen: 12. 1. 61, 65 und 68 (Rechte von italischen Kurien); 8. 5. 17–29 (Missbrauchsbeschränkungen des – über Liturgien funktionierenden – *cursus publicus* in Italien); 15. 1. 14, 16 und 17 (Bauten in Landstädten).

neuen Herrscher durch eine Fülle von Maßnahmen zugunsten der Stadt Rom kommuniziert, die auch nach 365 weiterliefen; wieder finden sich darin Gebiete, die sonst niemals Gegenstand allgemeinverbindlicher Gesetzgebung waren: die Tiberschiffer (CTh 14. 21 [364]) etwa oder die Lastenträger von Portus Romanus (CTh 14. 22 [364]).<sup>103</sup> Natürlich mag die Überlieferungslage täuschen, aber vielleicht ist sie eben doch kein Zufall: Vor diesem Hintergrund jedenfalls ließe sich leichter erklären, warum 367 und 372 die ersten Ranggesetze auftauchten (in beiden Fällen im Übrigen auf Belange des stadtrömischen Senats reagierend): Hatten die Kaiser einmal die Vorteile dieses Kommunikationsmediums erkannt, ergab sich seine Weiterverwendung von selbst.

Eine abschließende Überlegung: Mit diesem Resultat wird die Ranggesetzgebung zu einem Lehrstück für unser Verständnis der in den Codices Theodosianus und Justinianus gesammelten spätrömischen Kaiserkonstitutionen überhaupt. Zweifellos sollten diese Konstitutionen Recht setzen und wurden, einmal in der Welt, als Recht behandelt. Gleichwohl hat die Untersuchung gezeigt, dass man ihrer nicht bedurfte, um die Rangordnung verbindlich zu fixieren; dafür gab es andere, nicht minder verbindliche und vor allem viel besser geeignete Rechtsformen wie zum Beispiel die kaiserlichen Protokollreglements. Die Konstitutionen waren ihrer primären Intention nach demnach etwas anderes: nämlich kaiserliche Kommunikés, denen durch das Medium einer speziellen Rechtsform besondere Verbindlichkeit und weite Beachtung gesichert wurde. Dass kaiserliche Gesetzgebung auch der Kommunikation des Herrschers mit seinen Untertanen diene, ist eine zentrale, wenn auch häufig übersehene und selten in ihren Konsequenzen zu Ende gedachte, sicher aber nicht revolutionäre Einsicht.<sup>104</sup> Neu ist aber die Erkenntnis, dass die juristische Funktion zumindest der sogenannten «Ranggesetze» nachweislich sekundär war. Das Recht war hier vor allem anderen Kommunikationsmedium zur Elitensteuerung und Herrschaftssicherung. Es wird an anderer Stelle zu zeigen sein, dass diese primär kommunikative Funktion der in den Codices überlieferten Kaiserkonstitutionen nicht nur auf die Ranggesetze zutrifft. Im Gegenteil scheint es, dass die spätrömischen Kaiserkonstitutionen generell erst in sekundärer Hinsicht «Recht» setzten. Ihr primärer Zweck lag in dem, was sie ihrer Form nach eigentlich waren: Briefe des Kaisers an seine Untertanen.

*Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik  
Marstallhof 4  
69117 Heidelberg*

---

<sup>103</sup> Die gesamte Evidenz bei SCHMIDT-HOFNER 2008, 289–330, bes. 326; die Tiberschiffer in CTh 14. 21 (364), die Lastenträger in CTh 14. 22 (364).

<sup>104</sup> Vgl. neuerdings ANDO 2000, 73–130, für das Recht als «communicative act of the Roman government», mit dem Loyalität zur römischen Herrschaft erzeugt worden sei.

## Literatur

- ALFÖLDI 1952 = A. ALFÖLDI, A Conflict of Ideas in the Late Roman Empire: The Clash between the Senate and Valentinian I.
- ALFÖLDI 1970 = A. ALFÖLDI, Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche.
- ANDO 2000 = C. ANDO, Imperial Ideology and Provincial Loyalty in the Roman Empire.
- ARJAVA 1991 = A. ARJAVA, Zum Gebrauch der griechischen Rangprädikate des Senatorenstandes in den Papyri und Inschriften, *Tyche* 6, 17–35.
- DE BONFILS 1981 = G. DE BONFILS, Il comes e quaestor nell' età della dinastia costantiniana.
- BROWN 1984 = T. S. BROWN, Gentlemen and Officers. Imperial Administration and Aristocratic Power in Byzantine Italy AD 554–800.
- CHASTAGNOL 1978 = A. CHASTAGNOL, L'album municipal de Timgad.
- CHASTAGNOL 1992 = A. CHASTAGNOL, Le Sénat romain à l'époque impériale. Recherches sur la composition de l'Assemblée et le statut de ses membres.
- CLAUSS 1980 = M. CLAUSS, Der magister officiorum in der Spätantike (4.–6. Jahrhundert). Das Amt und sein Einfluß auf die kaiserliche Politik.
- DAGRON 1974 = G. DAGRON, Naissance d'une capitale. Constantinople et ses institutions de 300 à 451.
- DELMAIRE 1989 = R. DELMAIRE, Largesses sacrées et res privata. L'aerarium impérial et son administration du IV<sup>e</sup> au VI<sup>e</sup> siècle.
- DEMANDT 1980 = A. DEMANDT, Der spätrömische Militäradel, *Chiron* 10, 609–636.
- DILLON (in Vorbereitung) = J. N. DILLON, The Legislation of Constantine the Great: Administration, Justice, and Reform, in Vorbereitung für 2011.
- FLAIG 1993 = E. FLAIG, Loyalität ist keine Gefälligkeit. Zum Majestätsprozeß gegen C. Silius 24 n. Chr., *Klio* 75, 289–305.
- FLAIG 2003 = E. FLAIG, Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im alten Rom.
- FRAKES 2001 = R. M. FRAKES, Contra potentium iniurias: The defensor civitatis and Late Roman Justice.
- HALDON 1999 = J. F. HALDON, Byzantium in the Seventh Century. The Transformation of a Culture, <sup>2</sup>1999 (1990).
- HARRIES 1988 = J. HARRIES, The Roman Imperial Quaestor, *JRS* 78, 148–172.
- HEATHER 1994 = P. HEATHER, New Men for New Constantines? Creating an Imperial Elite in the Eastern Mediterranean, in: P. MAGDALINO (ed.), *New Constantines. The Rhythm of Imperial Renewal in Byzantium 4<sup>th</sup>–13<sup>th</sup> Centuries*. Symposium St. Andrews 1992.
- HEATHER 1998 = P. HEATHER, Senator and Senates, in: *Cambridge Ancient History* 13, 184–210.
- HELMRATH 2001 = J. HELMRATH, Rangstreite auf Generalkonzilien des 15. Jahrhunderts als Verfahren, in: B. STOLLBERG-RILINGER (ed.), *Vormoderne politische Verfahren*, 139–173.
- HIRSCHFELD 1901 = O. HIRSCHFELD, Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit, *SB Berliner Akad. Wiss.*, 598–600 (= *Kleine Schriften* 668–700).
- HORNICKEL 1930 = O. HORNICKEL, Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden. Ein Beitrag zum römischen und byzantinischen Titelwesen, Diss. Gießen.
- JONES 1964 = A. H. M. JONES, The Later Roman Empire 284–602. A Social, Economic and Administrative Survey.
- KELLY 2004 = C. KELLY, Ruling the Later Roman Empire.
- KOCH 2003 = P. KOCH, Die byzantinischen Beamtentitel von 400 bis 700, Diss. Jena.
- KOLB 2001 = F. KOLB, Herrscherideologie in der Spätantike.
- KRUSE – PARAVICINI 1999 = H. KRUSE – W. PARAVICINI (ed.), Höfe und Hofordnungen 1200–1600. Symposium Sigmaringen 1996.
- KUHOFF 1983 = W. KUHOFF, Studien zur zivilen senatorischen Laufbahn im 4. Jh. n. Chr.: Ämter und Amtsinhaber in Clarissimat und Spektabilität.

- LENDON 1997 = J. E. LENDON, *Empire of Honour. The Art of Government in the Roman World*.
- LENSKI 2002 = N. LENSKI, *Failure of Empire. Valens and the Roman State in the Fourth Century A.D.*
- LEPELLEY 1986 = C. LEPELLEY, *Fine dell'ordine equestre. Le tappe dell'unificazione della classe dirigente romana nel IV secolo*, in: A. GIARDINA (ed.), *Società romana e impero tardoantico*, 227–244.
- LIZZI TESTA 2004 = R. LIZZI TESTA, *Senatori, popolo, papi. Il governo di Roma al tempo dei Valentiniani*.
- LÖHKEN 1982 = H. LÖHKEN, *Ordines dignitatum. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht*.
- MACCORMACK 1981 = S. MACCORMACK, *Art and Ceremony in Late Antiquity*.
- MARTIN 1984 = J. MARTIN, *Zum Selbstverständnis, zur Repräsentation und Macht des Kaisers in der Spätantike*, *Saeculum* 35, 115–131.
- MATTHEWS 1975 = J. MATTHEWS, *Western Aristocracies and Imperial Court, A.D. 364–425*.
- MATTHEWS 2000 = J. MATTHEWS, *Laying down the Law. A Study of the Theodosian Code*.
- MCCORMICK 1986 = M. MCCORMICK, *Eternal Victory. Triumphal Rulership in Late Antiquity, Byzantium, and the Early Medieval West*.
- MIGL 1994 = J. MIGL, *Die Ordnung der Ämter – Prätorianerpräfektur und Vikariat in der Regionalverwaltung des Römischen Reiches von Konstantin bis zur Valentinianischen Dynastie*.
- NÄF 1995 = B. NÄF, *Senatorisches Standesbewusstsein in spätrömischer Zeit*.
- NOETHLICHS 1981 = K.-L. NOETHLICHS, *Beamtenum und Dienstvergehen. Zur Staatsverwaltung in der Spätantike*.
- NOETHLICHS 1991 = K.-L. NOETHLICHS, *Hofbeamter*, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* 15, Sp. 1111–1158.
- NOETHLICHS 1998 = K.-L. NOETHLICHS, *Strukturen und Funktionen des spätantiken Kaiserhofes*, in: A. WINTERLING (ed.), *Comitatus. Beiträge zur Erforschung des spätantiken Kaiserhofes*, 13–49.
- OIKONOMIDES 1972 = N. OIKONOMIDES, *Les listes des préséance byzantines des IX<sup>e</sup> et X<sup>e</sup> siècle. Introduction, texte, traduction et commentaire*.
- PFLAUM 1970 = H.-G. PFLAUM, *Titulature et rang social sous le Haut-Empire*, in: C. NICOLET (ed.), *Recherches sur les structures sociales dans l'antiquité tardive*, 159–185.
- REBENICH 2008 = S. REBENICH, *«pars melior humani generis» – Aristokratie(n) in der Spätantike*, in: H. BECK – P. SCHOLZ – U. WALTER (ed.), *Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und «edler» Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit*, 153–175.
- REINHOLD 1971 = M. REINHOLD, *Usurpation of Status and Status Symbols in the Roman Empire*, *Historia* 20, 275–302.
- RILINGER 1985 = R. RILINGER, *Moderne und zeitgenössische Vorstellungen von der Gesellschaftsordnung der römischen Kaiserzeit*, *Saeculum* 36, 229–325.
- RILINGER 1995 = R. RILINGER, *Zum kaiserzeitlichen Leistungs- und Rangdenken in Staat und Kirche*, *Atti dell'Accademia Romanistica Costantiniana* 10, 223–264.
- RODA 1993 = S. RODA, *Nobilità burocratica, aristocrazia senatoria, nobilità provinciali*, in: *Storia di Roma* 3.1: *Crisi e trasformazioni*, 643–674.
- RODA 1994 = S. RODA (ed.), *La parte migliore dell' genere umano. Aristocrazie, potere e ideologia nell' Occidente romano*.
- ROUECHÉ 1998 = C. ROUECHÉ, *Provincial Governors and their Titulature in the Sixth Century*, *AnfTard* 6, 83–89.
- SALLER 1982 = R. SALLER, *Personal Patronage under the Early Principate*.
- SCHARF 1990 = R. SCHARF, *Der comes sacri stabuli in der Spätantike*, *Tyche* 5, 135–147.
- SCHARF 1994 = R. SCHARF, *Comites und comitiva primi ordinis*.

- SCHARF 1996 = R. SCHARF, Spätromische Studien. Prosopographische und quellenkundliche Untersuchungen zur Geschichte des 5. Jahrhunderts nach Christus.
- SCHLINKERT 1996 = D. SCHLINKERT, Ordo senatorius und nobilitas. Die Konstitution des Senatsadels in der Spätantike. Mit einem Appendix über den praepositus sacri cubiculi, den «allmächtigen» Eunuchen am kaiserlichen Hof.
- SCHLINKERT 1998 = D. SCHLINKERT, Dem Kaiser folgen. Kaiser, Senatsadel und höfische Funktionseelite (comites consistoriani) von der Tetrarchie Diokletians bis zum Ende der konstantinischen Dynastie, in: A. WINTERLING (ed.), Comitatus. Beiträge zur Erforschung des spätantiken Kaiserhofes, 133–159.
- SCHMIDT-HOFNER 2008 = S. SCHMIDT-HOFNER, Reagieren und Gestalten. Der Regierungsstil des spätromischen Kaisers am Beispiel der Gesetzgebung Valentinians I.
- SCHMIDT-HOFNER 2010 = S. SCHMIDT-HOFNER, Staatswerdung von unten. Justiznutzung und Strukturgenese im Rechtswesen der römischen Kaiserzeit, in: P. EICH – S. SCHMIDT-HOFNER – C. WIELAND (ed.), Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit (im Druck).
- SIRKS 2007 = A. J. B. SIRKS, The Theodosian Code. A Study.
- SPIESS 1997 = K. H. SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: W. PARAVICINI (ed.), Zeremoniell und Raum. Symposium Göttingen 1994, 39–61.
- STAUNER 2007 = K. STAUNER, Wandel und Kontinuität römischer Administrationspraxis im Spiegel des Ordo Salutationis Commodorumque des Statthalters von Numidien, Tyche 22, 151–188.
- STOLLBERG-RILINGER 1997 = B. STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: J. KUNISCH (ed.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, 91–132.
- STOLLBERG-RILINGER 2001 = B. STOLLBERG-RILINGER, Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit, ZHF 28, 385–418.
- STOLLBERG-RILINGER 2005 = B. STOLLBERG-RILINGER (ed.), Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?
- TEITLER 1985 = H. C. TEITLER, Notarii and exceptores: An Inquiry into Role and Significance of Shorthand Writers in the Imperial and Ecclesiastical Bureaucracy of the Roman Empire (from the Early Principate to c. 450 A.D.).
- TREITINGER 1938 = O. TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell.
- VEC 1999 = M. VEC, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: KRUSE – PARAVICINI 1999, 43–64.
- WEISS 1975 = P. WEISS, Consistorium und comites consistoriani. Untersuchungen zur Hofbeamtenschaft des 4. Jahrhunderts n. Chr. auf prosopographischer Grundlage, Diss. Würzburg.
- WINTERLING 1999 = A. WINTERLING, Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr. – 192 n. Chr.).
- WIRBELAUER 1993 = E. WIRBELAUER, Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514). Studien und Texte.

